

## KAMMER **3/12** AKTUELL FRANKFURT AM MAIN

### Mitteilung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main

#### Aus dem Inhalt

In eigener Sache	S. 2
Zur anwaltlichen Arbeit	S. 17
Ausbildung	S. 23
Mitteilungen	S. 27
Rezensionen	S. 30
Fortbildung	S. 31

## Einladung zur ordentlichen **Kammerversammlung 2012**

Mittwoch, den 07. November 2012, 17.00 Uhr

Haus am Dom  
Domplatz 3  
60311 Frankfurt am Main

Die Einladung und die Tagesordnung für die  
**Ordentliche Kammerversammlung 2012**  
finden Sie auf Seite 3 in diesem Heft

Als weitere Unterlage für die Kammerversammlung  
finden Sie ab Seite 6 in diesem Heft den  
**Kassenbericht 2011**

Ab Seite 11 in diesem Heft finden Sie  
den vom Vorstand vorgeschlagenen  
**Haushaltsplan 2013**

Zur weiteren Vorbereitung der Kammerversammlung  
können Sie den

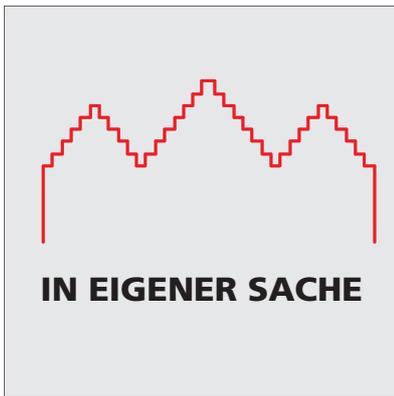
#### **Tätigkeitsbericht 2011**

der Kammer auf der Website der Kammer  
([www.rechtsanwaltskammer-ffm.de](http://www.rechtsanwaltskammer-ffm.de))  
unter Über uns/Tätigkeitsbericht nachlesen



Sehr geehrte Kolleginnen  
und Kollegen,

die Handhabung der Vorstandswahlen ist nach wie vor ein Dauerthema für die Anwaltschaft. Viele Präsidentenkonferenzen und Hauptversammlungen der Rechtsanwaltskammern haben dieses Problem thematisiert. Dabei kamen die unterschiedlichen Ansichten über das Für und Wider der Einführung der Brief- und Onlinewahl neben der bisherigen allein zulässigen Präsenz-



wahl gem. § 88 Abs. 3 BRAO zum Ausdruck. Als vorwiegendes Argument, die neuen Wahlmöglichkeiten zuzulassen, wird vor allem die geringe Wahlbeteiligung bei den Kammerversammlungen angeführt. Nach wie vor wird dieses wichtige berufspolitische Thema in den einzelnen Kammervorständen kontrovers diskutiert. Die Präsidentenkonferenz der Bundesrechtsanwaltskammer hat beschlossen, das Thema unter Einbeziehung des BRAO-Ausschusses und des Verfassungsrechts-Ausschusses eingehend zu prüfen. Zur derzeitigen Gesetzeslage kann mitgeteilt werden, dass die bisherige Verfahrensweise nicht als verfassungswidrig anzusehen ist, soweit jeder Rechtsanwältin und jedem Rechtsanwalt die Möglichkeit eingeräumt wird, an der Wahl teilzunehmen.

Auf Antrag verschiedener Rechtsanwaltskammern wird das Thema auch wieder Gegenstand der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer am 20.10.2012 in Augsburg sein. Ein Beschluss über die Einführung neuer Wahlmöglichkeiten kann jedoch insoweit keine Änderung des § 88 Abs. 3 BRAO zur Folge haben, da diese Frage allein in die Kompetenz des Gesetzgebers fällt und in dieser Legislaturperiode nicht mehr behandelt werden wird.

Von besonderer Bedeutung für die Anwaltschaft ist das Zweite Kostenrechtsmodernisierungsgesetz (2. KostRMOG). Es soll am 01.07.2013 in Kraft treten. Neben der linearen Gebührenanhebung gibt es noch eine Reihe von strukturellen Änderungen des RVG. Dazu gehören im Wesentlichen eine Neuregelung der Vergütung für die außergerichtliche Vergütung in verwaltungs- und sozialrechtlichen Angelegenheiten. Im Widerspruchsverfahren wird der ermäßigte Gebührenrahmen zu Gunsten einer Gebührenanrechnung eingeführt, im sozialgerichtlichen Verfahren wird darüber hinaus an Stelle der ermäßigten Verfahrensgebühr eine Anrechnung der Geschäftsgebühr eingeführt. Der Anwendungsbereich der Terminsgebühr wird ausgeweitet, in FG-Verfahren wird die Beschwerdegebühr erhöht. Das Gleiche gilt für die Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes. Wichtig erscheint auch die Einführung einer Einigungsgebühr bei Ratenzahlungsvergleichen sowie die Erstreckung der Verfahrenskostenhilfe bei Scheidungsfolgevereinbarungen. Es bleibt abzuwarten, ob der Termin für das Inkrafttreten des Gesetzes eingehalten werden kann, da die Landesjustizminister Widerstand gegen das Gesetz angekündigt haben.

Der langjährige Präsident der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main und Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer bzw. Ehrenpräsident ist am 06.08.2012 im Alter von 84 Jahren in Kronberg/Taunus, seinem Heimatort, verstorben. Herr Dr. Schmalz war vom 27.01.1968 bis zum 10.11.2001 Mitglied im Kammervorstand und Präsident der Rechtsanwaltskammer Frankfurt von 1972 bis 2001 und sodann Ehrenpräsident. Im Jahre 1974 wurde er zum Vizepräsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer und von 1983 bis 1991 zum Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer gewählt. Danach ernannte die Bundesrechtsanwaltskammer ihn zu ihrem Ehrenpräsidenten. Herr Dr. Schmalz hat sein Leben vorwiegend in den Dienst der Anwaltschaft gestellt. Seine Verdienste wurden sowohl national als auch international besonders gewürdigt. So verlieh ihm der Bundespräsident das Große Verdienstkreuz des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland. Er erhielt das Große Silberne Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich, wurde von Staatspräsident Mitterrand zum Ritter der Ehrenlegion ernannt und von der Italienischen Republik mit dem Groß Kreuz des Verdienstordens für seine Verdienste um die Republik Italien ausgezeichnet.

Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main hat ihm einen ehrenvollen Abschied bereitet, indem der jetzige Präsident der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main die Trauerrede beim Begräbnis hielt und seine Verdienste national und international für die Anwaltschaft herausstellte. Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt wird Herrn Dr. Schmalz ein ehrenvolles Andenken bewahren.

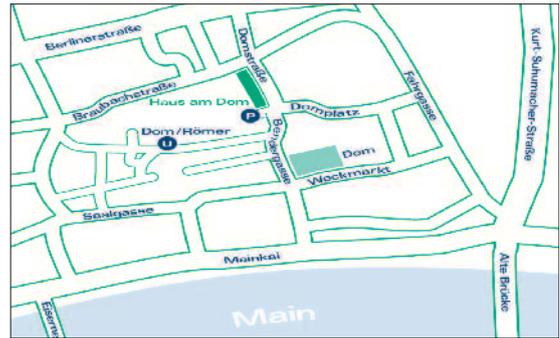
Mit freundlichen kollegialen Grüßen  
Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main

(Prof. Dr. Dr. Dr. Lutz Simon)  
Präsident

# Einladung zur ordentlichen Kammerversammlung 2012

Mittwoch, den 07. November 2012, 17.00 Uhr

Haus am Dom  
Domplatz 3  
60311 Frankfurt am Main



## Tagesordnung

1. Ehrung von Kollegen aus Anlass ihres goldenen Berufsjubiläums
2. Bericht des Präsidenten
3. Bericht des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer
4. **Kassenbericht für das Geschäftsjahr 2011**  
Genehmigung des Kassenberichtes für das Geschäftsjahr 2011  
gemäß Anhang I auf S. richtige Seitenanzahl dieses Heftes angebenff. in diesem Heft

### 5. Entlastung des Vorstandes

### 6. Eintragungs- und Prüfungsgebühren für Auszubildende

Der Vorstand schlägt zur Beschlussfassung vor:

Von der Erhebung von Eintragungs- und Prüfungsgebühren für Auszubildende wird im Jahre 2013 abgesehen.

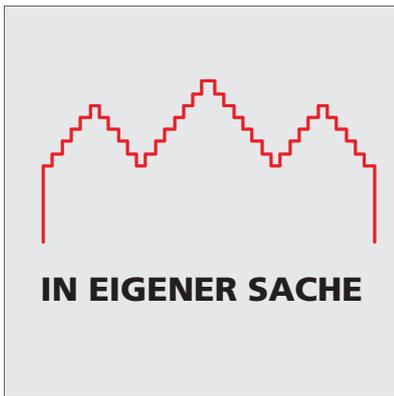
### 7. Beitragsordnung und Haushaltsplan 2013

#### A. Beitragsordnung 2013

Der Vorstand schlägt zur Beschlussfassung folgende Beitragsordnung für 2013 vor:

#### Beitragsordnung 2013

- a) Der von jedem Mitglied zu zahlende Beitrag für das Geschäftsjahr 2013 beträgt 260,00 € und ist bis spätestens 30. April 2013 zu zahlen. Wird der Beitrag nicht bis zum 30. April 2013 gezahlt, wird eine Mahngebühr in Höhe von 5 % des fälligen Beitrages erhoben. Der anteilig zu entrichtende Jahresbeitrag beläuft sich auf 21,67 € pro Monat. Für Mitglieder, die erstmals beitragspflichtig werden, entfällt laufenden Geschäftsjahr die Mahngebühr.
- b) Während des Geschäftsjahres neu zugelassene oder ausscheidende Mitglieder entrichten den Beitrag anteilig, und zwar die neu zugelassenen von dem 1. des auf die Zulassung folgenden Monats an, die ausgeschiedenen bis zum Ende des Monats, in dem die Löschung erfolgt.
- c) Der Schatzmeister kann auf Antrag im Einzelfall aus Billigkeitsgründen den von der Kammerversammlung beschlossenen Beitrag ganz oder teilweise stunden, ermäßigen oder erlassen. Billigkeitsgründe liegen insbesondere vor, wenn sich aus den Einkommensnachweisen des Antragstellers ergibt, dass er aufgrund seiner gesamten Lebensumstände den Beitrag nicht oder nur teilweise aufbringen kann. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main bis spätestens zum 30. September 2013 (Ausschlussfrist) zu stellen und zu begründen.
- d) Für die Bearbeitung von Anträgen auf Gestattung von Fachanwaltsbezeichnungen sind mit Antragsstellung 350,00 € als Verwaltungskostenbeitrag zu zahlen.



e) Für die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung oder Verlängerung eines Amtlichen Prüfsiegels der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main und/oder des Fortbildungszertifikates der Bundesrechtsanwaltskammer sind mit Antragstellung 75,00 € als Verwaltungskostenbeitrag zu zahlen.

f) Die Rechtsanwaltskammer kann gemäß §§ 192 Abs. 1 BRAO, 39 EuRAG für Amtshandlungen Verwaltungsgebühren erheben. Die Höhe der Gebühren für den Zulassungsbereich und die Bestellung eines Vertreters werden wie folgt festgesetzt:

Zulassung eines Einzelmitgliedes 160,00 €,

Aufnahme nach Kammerwechsel 60,00 €,

Aufnahme bzw. Zulassung eines ausländischen Mitgliedes 160,00 €,

Zulassung einer Rechtsanwaltsgesellschaft 500,00 €,

Bearbeitungsgebühr für eine Zweigstelle einer RA-Gesellschaft 250,00 €,

Bearbeitungsgebühr für eine Sitzverlegung einer RA-Gesellschaft 150,00 €,

Rücknahme des Antrages auf Zulassung/Versagung durch RAK 30,00 €,

Rücknahme des Antrages auf Zulassung einer RA-Gesellschaft/Versagung durch RAK 150,00 €,

Bestellung einer Vertreterin/eines Vertreters 25,00 €.

Die Gebühr ist mit Antragstellung fällig.

## **B. Haushaltsplan 2013**

Bericht des Schatzmeisters über die wesentlichen Haushaltsansätze.

Der Vorstand schlägt zur Beschlussfassung den Haushaltsplan für 2013 gemäß im Anhang II auf Seite 10 in diesem Heft vor:

### **8. Beschlussfassung:**

**8. A** Beschlussfassung über die **Beitragsordnung 2013**

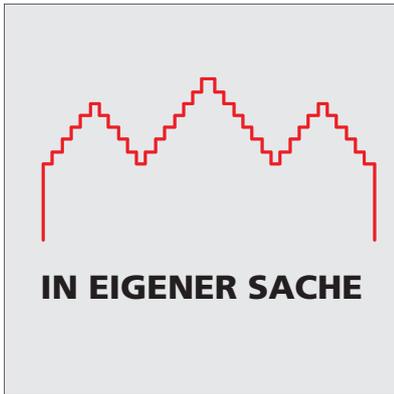
**8. B** Beschlussfassung über den **Haushaltsplan 2013**

**9.** Verleihung des Preises zum Aufsatzwettbewerb „Im Namen der Medien ergeht folgendes Urteil – Pressefreiheit vs. Persönlichkeitsrecht“

### **10. Verschiedenes**

Im Anschluss an die Kammerversammlung besteht die Möglichkeit bei Apfelwein und Brezeln zu Gesprächen mit den Vorstandsmitgliedern.

Prof. Dr. Dr. Dr. Lutz Simon  
Präsident



## Anhang I zur Tagesordnung

### Vorwort zum Kassenbericht 2011

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

der Kassenbericht für das Haushaltsjahr 2011 ist insgesamt erfreulich. Es ist uns erstmals seit einigen Jahren gelungen, keine weitere Entnahme aus den Rücklagen vorzunehmen, sondern es war möglich, die Rücklagen um rund € 135.000,00 zu stärken. Die Gründe hierfür lagen darin, dass wir bis auf eine Abweichung von weniger als 1 %

die geplanten Einnahmen erlöst haben und es gelungen ist, alle Ausgabenpositionen des Haushalts zu unterschreiten.

Gegenüber dem Haushaltsjahr 2010 sind die Einnahmen nur um etwa 1 % gestiegen. Dies liegt im Wesentlichen am weiterhin festzustellenden Rückgang des Mitgliederzuwachses.

Die Ausgaben des Jahres 2011 lagen um fast 5 % unter den Ausgaben des Jahres 2010. Gegenüber dem Haushaltsplan für das Jahr 2011 konnten etwa € 500.000,00 eingespart werden. Dies entspricht mehr als 10 % der geplanten Ausgaben. Bemerkenswert ist, dass bei allen Haushaltspositionen Einsparungen gegenüber dem Haushaltsplan erreicht werden konnten.

Dr. M. Griem

Schatzmeister

## Kassenbericht 2011

### I. Einnahmen

	Soll 2011 Euro	Ist 2011 Euro	Differenz Euro
1. Mitgliedsbeiträge	3.892.500,00	3.895.740,01	+ 3.240,01
2. Zulassungsgebühren	140.300,00	134.490,01	- 5.809,99
3. Gebühren für Vertreterbestellungen	2.000,00	1.925,00	- 75,00
4. Zwangsgelder und Geldbußen	85.000,00	81.787,76	- 3.212,24
5. Abmahnungsgebühren nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz	900,00	18.353,56	+ 17.453,56
6. Vermögenserträge	20.000,00	37.059,41	+ 17.059,41
7. Berufsausbildung	23.000,00	20.530,71	- 2.469,29
8. Verwaltungskostenbeitrag für Fachanwaltsanträge	64.000,00	68.628,00	+ 4.628,00
9. Fortbildungsprüfung Rechtsfachwirt/Notarfachwirt	13.000,00	13.520,00	+ 520,00
10. Schiedsgericht	1.000,00	2.310,63	+ 1.310,63
11. Gütestelle der Rechtsanwaltskammer Frankfurt	0,00	0,00	0,00
12. Streitschlichtungsstelle RAK/IHK	100,00	0,00	- 100,00
13. Zahlungen von Notarkammer	12.000,00	12.352,01	+ 352,01
14. Zahlungen von Fortbildungs- und Service GmbH der Hessischen Rechtsanwaltschaft	19.000,00	17.250,00	-1.750,00
15. Bundeseinheitlicher Anwaltsausweis	0,00	0,00	
16. Verwaltungsgebühren für Prüfsiegelanträge	3.000,00	7.125,00	+ 4.125,00
17. Sonstige Einnahmen	<u>3.000,00</u>	<u>2.689,36</u>	<u>- 310,64</u>
Zwischensumme Einnahmen	4.278.800,00	4.313.761,46	+ 34.961,46
Entnahme aus den Rücklagen	<u>404.200,00</u>	<u>0,00</u>	<u>- 404.200,00</u>
<b>Summe Einnahmen</b>	<b><u>4.683.000,00</u></b>	<b><u>4.313.761,46</u></b>	<b><u>- 369.238,54</u></b>

## II. Ausgaben

	Soll 2011 Euro	Ist 2011 Euro	Differenz Euro
1. Unterstützungen	10.000,00	3.067,80	- 6.932,20
2. Sterbegeldunterstützungen	10.000,00	2.500,00	- 7.500,00
3. Personalkosten			
a) Gehälter	1.481.000,00	1.449.440,94	-31.559,06
b) Sozialabgaben	339.000,00	362.584,71	23.584,71
c) sonstige soziale Aufwendungen	75.000,00	57.135,78	- 17.864,22
d) Aushilfslöhne	5.000,00	4.730,75	- 269,25
e) Mitarbeiterfortbildung	17.000,00	2.110,55	- 14.889,45
	<u>1.917.000,00</u>	<u>1.876.002,73</u>	<u>- 40.997,27</u>
4. Büroraumkosten	436.000,00	428.629,14	- 7.370,86
5. Versicherungen	16.100,00	15.503,18	- 596,82
6. Beiträge			
a) Bundesrechtsanwaltskammer	536.300,00	537.912,00	1.612,00
b) Sonderumlage Öffentlichkeitsarbeit und Schlichtungsstelle	43.300,00	43.380,00	80,00
	51.900,00	34.704,00	- 17.196,00
c) Sonstige Beiträge	25.500,00	24.363,12	- 1.136,88
	<u>657.000,00</u>	<u>640.359,12</u>	<u>- 16.640,88</u>
7. Kosten des Amtsgerichts	16.000,00	7.981,63	- 8.018,37
8. Schiedsgericht	1.000,00	0,00	- 1.000,00
9. Abmahnungen nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz	15.000,00	15.273,57	273,57
10. Gütestelle der Rechtsanwaltskammer Frankfurt	1.000,00	65,10	- 934,90
11. Streitschlichtungsstelle RAK/IHK	100,00	0,00	- 100,00
12. Berufsausbildungskosten			
a) Vergütung der Fachlehrer	30.100,00	25.116,00	- 4.984,00
b) Vergütung der Prüfer	50.600,00	38.885,27	- 11.714,73
c) Ausbildungsberater	3.500,00	3.500,00	0,00
d) Berufsbildungsausschuss	1.000,00	941,90	- 58,10
e) Aufgabenausschuss	8.300,00	6.031,45	- 2.268,55
f) Raummieten	5.000,00	3.525,34	- 1.474,66
g) Druckkosten/Sonstige Kosten	4.500,00	8.172,57	3.672,57
h) Gütestelle Ausbildung	300,00	243,00	- 57,00
i) Kurs Reno-Fachangestellte	0,00	0,00	0,00
j) Übergabe Prüfungszeugnisse, Reno-Feier	2.000,00	2.465,95	465,95
k) Ausbildungsplatzentwicklung	35.800,00	18.434,36	- 17.365,64
	<u>141.100,00</u>	<u>107.315,84</u>	<u>- 33.784,16</u>
13. Fortbildungsprüfung Rechtsfachwirt/Notarfachwirt	3.500,00	1.931,51	- 1.568,49

	<b>Soll 2011</b>	<b>Ist 2011</b>	<b>Differenz</b>
	<b>Euro</b>	<b>Euro</b>	<b>Euro</b>
14. Kosten Vorstand, Geschäftsführer, Ausschüsse			
a) Tagungskosten	26.000,00	12.601,27	- 13.398,73
b) Aufwandsentschädigung	194.500,00	150.036,96	- 44.463,04
c) Pauschalierter Auslagenersatz	<u>47.000,00</u>	<u>42.625,00</u>	<u>- 4.375,00</u>
	267.500,00	205.263,23	- 62.236,77
15. Instandhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung einschl. Wartungsverträge	47.100,00	27.812,40	- 19.287,60
16. Kosten EDV	67.000,00	56.118,28	- 10.881,72
17. Kosten Finanzabteilung (Steuerberater, Hessische Bezügestelle, Datev, Kosten Geldverkehr)	58.000,00	54.093,12	- 3.906,88
18. Sachliche Verwaltungsausgaben			
a) Porto	55.000,00	50.473,56	- 4.526,44
b) Telefon	48.000,00	37.606,55	- 10.393,45
c) Bürobedarf	20.000,00	16.812,66	- 3.187,34
d) Druck- und Veröffentlichungskosten	6.000,00	8.183,37	2.183,37
e) Anschaffung Inventar	15.000,00	12.538,15	- 2.461,85
f) Zeitschriften, Bücher	10.000,00	11.506,72	1.506,72
g) Pers.-Akten / Aktenlagerung / Archivierung	12.000,00	1.751,78	- 10.248,22
h) Betriebliche Bewirtung	10.000,00	12.946,05	2.946,05
i) Kammerversammlung	<u>10.000,00</u>	<u>3.162,74</u>	<u>- 6.837,26</u>
	186.000,00	154.981,58	- 31.018,42
19. Abwicklervergütungen	70.000,00	12.602,95	- 57.397,05
20. Juristenausbildung			
a) Anwaltslehrgänge	167.000,00	148.918,50	- 18.081,50
b) Klausurenenerstellung	24.000,00	0,00	- 24.000,00
c) Universitäre Juristenausbildung	<u>100.000,00</u>	<u>90.243,05</u>	<u>- 9.756,95</u>
	291.000,00	239.161,55	- 51.838,45
21. Information u. Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit			
a) Öffentlichkeitsarbeit, Medien	8.000,00	6.420,00	- 1.580,00
b) Öffentlichkeitsarbeit, Mitteilungen	242.600,00	201.059,58	- 41.540,42
c) Internationale Kommunikation	<u>109.000,00</u>	<u>62.566,47</u>	<u>- 46.433,53</u>
	359.600,00	270.046,05	- 89.553,95
22. Satzungsversammlung			
a) Aufwand gewählte Mitglieder	35.000,00	15.241,15	-19.758,85
b) Neuwahl	<u>40.000,00</u>	<u>19.587,77</u>	<u>-20.412,23</u>
	75.000,00	34.828,92	-40.171,08
23. Bundeseinheitlicher Anwaltsausweis	18.000,00	10.865,65	- 7.134,35
24. Sonstige Kosten	<u>20.000,00</u>	<u>14.179,46</u>	<u>- 5.820,54</u>
<b>Summe Ausgaben</b>	<b><u>4.683.000,00</u></b>	<b><u>4.178.582,81</u></b>	<b><u>- 504.417,19</u></b>

Die Positionen des Haushalts sind alle untereinander deckungsfähig; ausgenommen die Positionen der Ausgaben 7 (Kosten des Anwaltsgerichts) und 14 (Kosten des Vorstands und der Geschäftsführung), die nur in sich selbst deckungsfähig sind.

**III. Zusammenfassung**

	<b>Ist 2011 Euro</b>	<b>Vorjahr Ist 2010 Euro</b>
Einnahmen 2011	4.313.761,46	4.260.783,11
Ausgaben 2011	<u>4.178.582,81</u>	<u>4.395.735,63</u>
Vermögensmehrung 2011	<u>135.178,65</u>	
Entnahme aus den Rücklagen 2010		<u>-134.952,52</u>
Rücklagen zum 01.01.2011	2.895.344,78	3.030.297,30
Zuführung zu den Rücklagen 2011	<u>135.178,65</u>	
Entnahme aus den Rücklagen 2010		<u>-134.952,52</u>
Rücklagen zum 31.12.2011	<u>3.030.523,43</u>	<u>2.895.344,78</u>

**Anlagennachweis der Rücklagen 31. Dezember 2011:**

	<b>Euro</b>
Tages-Festgeld Commerzbank	622.474,27
Festgeld Deutsche Bank	1.564.468,87
Kasse	1.317,90
Postbank-Girokonto	110.667,38
Postbank Cashkonto	503.382,00
Commerzbank Girokonto.	144.224,80
Commerzbank Lizenzgebühren-Konto	4.928,99
Deutsche Bank Girokonto	85.474,52
Kautions Parkschanke	2.000,00
Durchlaufende Posten	./.
Forderungen	0,00
Fremdgeld Begabtenförderung	./.
Fremdgeld CCBE Lizenzgebühren Anwaltsausweis	./.
	<u>3.030.523,43</u>

Die DATEV Anteile - im Anfangsbestand mit 766,94 € - wurden zurückgezahlt.

## Anhang II zur Tagesordnung

# Haushaltsplan 2013

### I. Einnahmen

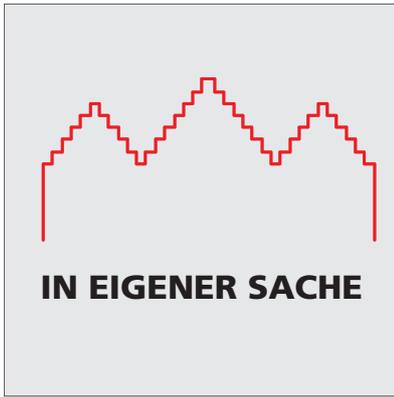
1.	Mitgliedsbeiträge	4.654.000,00 €
2.	Zulassungsgebühren	136.500,00 €
3.	Gebühren für Vertreterbestellungen	2.000,00 €
4.	Zwangsgelder und Geldbußen	80.000,00 €
5.	Abmahnungen nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG)	900,00 €
6.	Vermögenserträge	35.000,00 €
7.	Berufsausbildung	22.000,00 €
8.	Verwaltungskostenbeitrag für Fachanwaltsanträge	94.500,00 €
9.	Fortbildungsprüfung Rechtsfachwirt/Notarfachwirt	19.500,00 €
10.	Schiedsgericht	1.000,00 €
11.	Gütestelle der Rechtsanwaltskammer Frankfurt	0,00 €
12.	Streitschlichtungsstelle mit der IHK Frankfurt	100,00 €
13.	Zahlungen Notarkammer	4.300,00 €
14.	Zahlungen Fortbildungs- und Service GmbH der Hessischen Rechtsanwaltschaft	22.200,00 €
15.	Bundeseinheitlicher Anwaltsausweis	0,00 €
16.	Verwaltungsgebühren für Prüfsiegelanträge und Fortbildungszertifikate	7.500,00 €
17.	Sonstige Einnahmen	3.000,00 €
	<b>Summe Einnahmen</b>	<b>5.082.500,00 €</b>

## II. Ausgaben

1. Unterstützungen		10.000,00
2. Sterbegeldunterstützung		5.000,00
3. Personalkosten		
a) Gehälter und soziale Aufwendungen	2.006.000,00	
b) Gehaltsanpassungen	68.000,00	
c) Aushilfen	5.000,00	
d) Betriebsaktivitäten	6.000,00	
e) Mitarbeiterfortbildung	<u>7.000,00</u>	2.092.000,00
4. Büroraumkosten (Miete, Nebenkosten, Instandhaltung der Geschäftsräume)		455.000,00
5. Versicherungen		16.000,00
6. Beiträge		
a) Bundesrechtsanwaltskammer	591.000,00	
Sonderumlage Öffentlichkeitsarbeit	45.000,00	
Sonderumlage Schlichtungsstelle	54.000,00	
b) Sonstige Beiträge	<u>26.300,00</u>	716.300,00
7. Kosten des Anwaltsgerichts/Anwaltsgerichtshofs		11.000,00
8. Schiedsgericht		1.000,00
9. Abmahnungen nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG)		10.000,00
10. Gütestelle der Rechtsanwaltskammer Frankfurt		0,00
11. Streitschlichtungsstelle mit der IHK Frankfurt		100,00
12. Berufsausbildungskosten		
a) Vergütung der Fachlehrer	27.300,00	
b) Vergütung der Prüfer	44.000,00	
c) Ausbildungsberater	3.500,00	
d) Berufsbildungsausschuss	1.000,00	
e) Aufgabenausschuss	8.300,00	
f) Raummieten	4.000,00	
g) Druckkosten/sonstige Kosten	8.000,00	
h) Gütestelle Ausbildung	900,00	
i) Übergabe Prüfungszeugnisse, Renofeier/ Ehrung langjähriger Mitarbeiter in Kanzleien	2.500,00	
j) Werbung zur Schaffung von Ausbildungsplätzen/ Ausbildungsplatzentwicklung	<u>37.500,00</u>	137.000,00
13. Fortbildungsprüfung Rechtsfachwirt/Notarfachwirt		18.500,00
14. Kosten Vorstand, Geschäftsführung und Ausschüsse		
a) Tagungskosten	27.500,00	
b) Aufwandsentschädigung	197.000,00	
c) Pauschalierter Auslagenersatz	<u>44.000,00</u>	268.500,00

15. Instandhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung einschl. Wartungsverträge		35.900,00
16. Kosten EDV		236.200,00
17. Kosten Finanzabteilung		57.100,00
18. Sachliche Verwaltungsausgaben		
a) Porto	55.000,00	
b) Telefon	18.000,00	
c) Bürobedarf	20.000,00	
d) Druck- und Veröffentlichungskosten	8.000,00	
e) Anschaffung Inventar	15.000,00	
f) Zeitschriften, Bücher	10.000,00	
g) Personalakten/Aktenlagerung- und Archivierung Digitalisierung	7.000,00 33.000,00	
h) Betriebliche Bewirtung	10.000,00	
i) Kammerversammlung	<u>5.000,00</u>	181.000,00
19. Abwicklervergütungen		70.000,00
20. Juristenausbildung		
a) Anwaltslehrgänge	167.000,00	
b) Klausurenerstellung	33.500,00	
c) Universitäre Juristenausbildung	<u>100.000,00</u>	300.500,00
21. Information und Kommunikation		
a) Öffentlichkeitsarbeit/Medien	13.000,00	
b) Öffentlichkeitsarbeit gegenüber Mitgliedern	195.000,00	
c) Internationale Kommunikation	<u>153.600,00</u>	361.600,00
22. Satzungsversammlung Aufwandsentschädigung der gewählten Mitglieder		25.000,00
23. Bundeseinheitlicher Anwaltsausweis		18.000,00
24. Sonstige Kosten		20.000,00
25. Zuführung zu den Rücklagen		<u>36.800,00</u>
<b>Summe Ausgaben</b>		<b><u>5.082.500,00</u></b>

Die Positionen sind untereinander deckungsfähig; ausgenommen die Positionen der Ausgaben 7. und 14., die nur in sich selbst deckungsfähig sind.

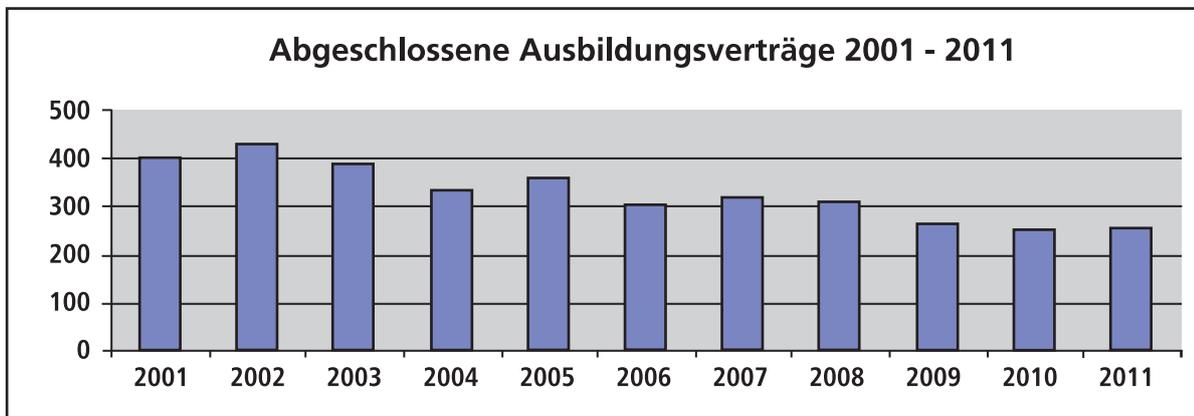


## Fachkräftenachwuchs sichern !!!

An dieser Stelle haben wir schon mehrfach über den Ausbildungsberuf, die Bedeutung der Ausbildung und leider auch über die stagnierenden bis rückläufigen Zahlen bei den Ausbildungsverträgen – nicht nur in unserem Kammerbezirk – berichtet. Mit Beginn des neuen Ausbildungsjahres konnten wir 247 neue Ausbildungsverträge eintragen. Damit wurde nahezu das Niveau des Vorjahres (256) erreicht. Die rückläufige Tendenz bei den Neuabschlüssen ist in unserem Kammerbezirk in den vergangenen beiden Jahren nicht so negativ ausgeprägt gewesen wie im Bundesdurchschnitt. Dies mag seinen Grund darin haben, dass sich die

Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main schon seit geraumer Zeit intensiv (Stichwort: Ausbildungsplatzentwicklung) im Bereich der Ausbildung engagiert. Wir sind jedoch der Meinung, dass wir mit dieser Anzahl an neuen Verträgen in der Gesamtschau nicht zufrieden sein können.

Seit 2001 lässt sich die Entwicklung der Anzahl der Neuzugänge wie folgt feststellen:

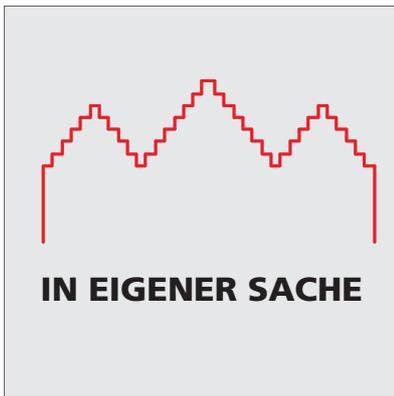


Die Bereitschaft zur Ausbildung muss weiter erhöht werden und es muss verstärkt Interesse für den Ausbildungsberuf geweckt werden, um auch in Zeiten des demografischen Wandels den Fachkräftenachwuchs zu sichern.

Bereits 2008 ist es der Rechtsanwaltskammer gelungen, das Projekt der Ausbildungsplatzentwicklung zu installieren. Das Projekt wird gefördert durch öffentliche Mittel des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, was zeigt, welchen Stellenwert unsere Bemühungen im Ausbildungsbereich haben.

So werden regelmäßig die im Kammerbezirk stattfindenden großen Ausbildungs- und Berufsinformationsmessen besucht, um mit interessierten Jugendlichen ausführliche Informationsgespräche über den Ausbildungsberuf zu führen oder Bewerbungsgespräche zu simulieren. Auch bei zahlreichen weiteren Veranstaltungen in abgebenden Schulen und Arbeitsagenturen bieten sich Möglichkeiten, um den Ausbildungsberuf einer breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen und mit Jugendlichen über das Berufsbild zu diskutieren, um so das teilweise negative Image abzubauen.

Seit vielen Jahren gibt es auf der Internetseite der Kammer eine kostenfreie Stellenbörse für ausbildende Kanzleien und für interessierte Jugendliche. Alle wesentlichen Ausbildungsunterlagen und Informationen zum Berufsbild sind unter „**ReNoAzubi**“ abrufbar. Die Kammerversammlung sieht seit Jahren von der Erhebung von Eintragungs- und Prüfungsgebühren ab und wird dies voraussichtlich auch für 2013 wieder beschließen (siehe Top 6. der Tagesordnung). Für ausbildende Kanzleien wurde ein Ausbildungssiegel entwickelt, das Gelegenheit bietet, auf ihr Engagement im Ausbildungsbereich aufmerksam zu machen. Zahlreiche Kanzleien haben dieses Siegel bereits beantragt.



Selbstverständlich muss jeder Kanzleieinhaber kalkulieren, was ein Ausbildungsplatz kostet und ob er es sich leisten kann, einen jungen Schulabgänger auszubilden. Die Rechnung wird aufgehen, wenn nicht die kurzfristige finanzielle und persönliche Mehrbelastung in den Vordergrund der Betrachtung gestellt wird, sondern die zu erzielenden positiven Effekte berücksichtigt werden. Die auf der Internetseite der Kammer eingestellte Kosten-Nutzen-Analyse eines Ausbildungsverhältnisses zeigt eindeutig, dass sich Ausbildung immer lohnt. Nicht nur finanziell und auch nicht nur dann, wenn die Auszubildenden übernommen werden.

Leider ist immer wieder festzustellen, dass Jugendliche nach Abschluss eines Vertrages, vor Beginn der Ausbildung, von ihrer Zusage zurücktreten. Häufig wird hier das Argument angeführt „etwas Besseres“ gefunden zu haben, was bedeuten soll, ein Studium aufzunehmen oder einen Ausbildungsberuf zu ergreifen, der vermeintlich bessere Konditionen bietet bzw. über ein besseres Image verfügt.

Auch um das Image des Ausbildungsberufes zu verbessern hat die Rechtsanwaltskammer in diesem Jahr beschlossen, die Empfehlungen für die Ausbildungsvergütung zu erhöhen. Die Vergütungsempfehlungen waren seit mehr als zehn Jahren unverändert. Sie wurden hierbei insbesondere im Hinblick auf vergleichbare Ausbildungsberufe und die durchschnittlich im Bundesgebiet gezahlte Vergütung angepasst. Die Erhöhung ist nötig und wichtig gewesen, um der Ausbildung den Stellenwert zu geben, den sie verdient und um den Fachkräftebedarf für die Zukunft zu sichern.

Wir müssen uns vor Augen halten, dass der Fachkräftemangel keine „Panikmache“, sondern Realität ist, die sich bereits in vielen Kanzleien bemerkbar macht. Mit einer Verstärkung der Ausbildungsbereitschaft geht es nicht darum, den Markt mit Fachangestellten zu überschwemmen, um Personalkosten gering zu halten. Es geht darum, selbst auszubilden und Verantwortung zu übernehmen, um ein gleichbleibend hohes Niveau an qualifizierten Fachkräften zu gewährleisten. Wir können einen Fachkräftemangel nur dadurch verhindern bzw. eindämmen, indem wir ausbilden und das in den Kanzleien vorhandene nicht-juristische Personal weiterbilden. Nur dann sind wir auch zukünftig in der Lage, qualifizierte anwaltliche Dienstleistung zu erbringen.

Wenn Sie weitere Anregungen oder Vorschläge zum Thema Ausbildung haben, freuen wir uns, wenn Sie uns unter der folgenden Mailadresse [hillmer@rak-ffm.de](mailto:hillmer@rak-ffm.de) kontaktieren.

## **commercial bridges / legal links Anmeldung für Reise nach Barcelona**

Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt a.M. hat mit dem Colegio de Abogados de Barcelona - also der Rechtsanwaltskammer Barcelona - einen Freundschaftsvertrag geschlossen, der auch die Teilnahme der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am von der Kammer Barcelona bereits weltweit gepflegten Programm der "commercial bridges / legal links" vorsieht. Dieses Programm soll interessierten deutschen Kolleginnen und Kollegen Einblicke in die rechtlichen und sonstigen Bedingungen einer wirtschaftlichen Betätigung in Barcelona bzw. Spanien und die Knüpfung von Kontakten mit dort tätigen Kolleginnen und Kollegen ermöglichen. Entsprechendes gilt umgekehrt für interessierte spanische Kolleginnen und Kollegen.

Nachdem zahlreiche spanische Kolleginnen und Kollegen im vergangenen Herbst im Rahmen dieses Programmes in Frankfurt waren, ist für den 7./8. bis 10. November 2012 ein Besuch interessierter deutscher Kolleginnen und Kollegen in Barcelona geplant. Ein wesentlicher Bestandteil des – uns bislang noch nicht vorliegenden - Besuchsprogrammes besteht im Besuch verschiedener Anwaltskanzleien. Unser Besuch in Barcelona vor zwei Jahren fiel sehr positiv aus.

Die Kosten für die An- und Rückreise sowie die Übernachtungskosten sind selbst zu tragen. Bei Interesse an einer Teilnahme melden Sie sich bitte bei Frau Zeiss per E-Mail [zeiss@rak-ffm.de](mailto:zeiss@rak-ffm.de) oder telefonisch unter 069 17 00 98 47 an.

## Japan Symposium 2012

Am 23.08.2012 veranstaltete die Rechtsanwaltskammer Frankfurt gemeinsam mit der Dai-Ichi Tokyo Bar Association, mit welcher seit zweieinhalb Jahren ein Kooperationsvertrag besteht, das Japan Symposium 2012. Aus Tokyo war eine Delegation von neun Anwälten angereist, geleitet von den Vizepräsidenten der Dai-Ichi Tokyo Bar Association, Herrn Rechtsanwalt Toshifusa Maeda und Herrn Rechtsanwalt Kohtaro Yamamoto sowie dem Vorsitzenden des Internationalen Ausschusses, Herrn Rechtsanwalt Kanichi Hayashi.

Das Symposium war bereits die dritte gemeinsame Veranstaltung der beiden Kammern, die den bestehenden, engen Kontakt kontinuierlich weiter ausbauen. Thematischer Schwerpunkt des Symposiums war die juristische Aufarbeitung der Reaktorkatastrophe in Japan im letzten Jahr sowie Fragen der Energieversorgung und -optimierung. Das Seminar war mit rund 40 Teilnehmern sehr gut besucht und bot den Anwesenden einen umfassenden Einblick in die Thematik.

Nach Eröffnung der Veranstaltung durch den Präsidenten der Kammer Frankfurt und den Vizepräsidenten der Dai-Ichiben Kammer Tokio richtete der japanische Generalkonsul in Frankfurt am Main, Herr Toyoei Shigeeda, ein Grußwort an die Teilnehmer. Herr Shigeeda ging hierbei auch auf die vielfältigen Hilfen ein, die von deutscher Seite für den Wiederaufbau der betroffenen Regionen in Japan geleistet wurden und werden.



*Toshifusa Maeda,  
Vizepräsident der Dai-Ichi Kammer Tokio*

Die Moderation übernahm der Vizepräsident der Kammer, Herr Rechtsanwalt Hans-Peter Benckendorff.



*Mikio Tanaka, Vizevorsitzender des Internationalen  
Ausschusses der Dai-Ichi Kammer Tokio*

Es folgte ein Vortrag des Rechtsanwalts Mikio Tanaka, vielen Teilnehmern bekannt aus seiner mehrjährigen anwaltlichen Tätigkeit in Frankfurt am Main, zum rechtlichen Rahmen des Atomschadensersatzes im Vergleich zu traditionellen Umweltschäden, sowie zur Finanzierungsstruktur. Sodann referierte Frau Rechtsanwältin Yumiko Takatori zum rechtlichen Rahmen des Konfliktlösungszentrums für Atomschäden (KZA) und den Bemühungen des KZA um eine rasche Lösung der Schadensfälle. Frau Takatori war an der Gründung des KZA beteiligt und ist als dessen Stellvertretende Leiterin für die Administration des Zentrums tätig. Dargestellt wurden zunächst die verschiedenen Möglichkeiten für Geschädigte, ihre Ansprüche zu verfolgen, sowie die Notwendigkeit, wegen der enormen Zahl der Geschädigten Instrumente zur Verfügung zu stellen, die eine effiziente Bearbeitung und Erledigung der Fälle gewährleistet. Das KZA wurde als effektive Einrichtung zur zügigen Schadensregulierung im Wege der Mediation detailliert vorgestellt.

Die Vorträge am Nachmittag gingen dann präzise auf die Praxis des KZA zur Regulierung von Schäden juristischer Personen (Vortrag: Rechtsanwalt Satoshi Kawai) und zur Regulierung von Schäden natürlicher Personen (Vortrag: Rechtsanwalt Kenichi Matsuda) ein. Durch diese Vortragsreihe wurde ein profunder Einblick in die Struktur des KZA und dessen Arbeit ermöglicht, der durch die nach den Vorträgen jeweils eröffnete Diskussion noch weiter vertieft werden konnte.

Den Abschluss der Veranstaltung am 23.08.2012 bildete ein Vortrag von Herrn Ben Parakenings, Justiziar der Amprion GmbH, Dortmund, der über den Netzausbau in der Praxis aus Sicht eines Übertragungsnetzbetreibers referierte. Dieser Vortrag bot insbesondere den aus Japan angereisten Teilnehmern Gelegenheit, sich



*Kenichi Matsuda, Mitglied Dai-Ichi Kammer Tokio*



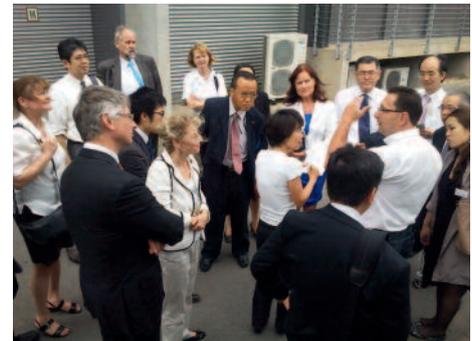
1. Reihe v. l.: B. Parakenings, T. Hamada, H. Hamada,  
K. Matsuda, S. Kawai, Y. Takatori;  
2. Reihe v. l.: K. Yamamoto, K. Hayashi

ein Bild darüber zu verschaffen, welche rechtlichen Voraussetzungen in Deutschland zur Ermöglichung und Beschleunigung der Energiewende geschaffen wurden und wie die Umsetzung erfolgt. Herr Parakenings erläuterte dies beispielhaft an dem Erfordernis des Netzausbaus, insbesondere an den Zulassungsverfahren für Höchstspannungsleitungen und gewährte einen umfassenden Einblick in strategische Ausrichtung der Amprion GmbH als einem der führenden Übertragungsnetzbetreiber in Europa im gegenwärtigen umweltpolitischen Umfeld.

Für den folgenden Tag hatte die Frankfurter Kammer für die Delegation aus Japan eine Fahrt nach Wiesbaden und in den Rheingau vorbereitet und ein abwechslungsreiches, informatives Programm wartete auf die Teilnehmer.

Zunächst hatte die Landesanwältin, Frau Prof. Dr. Monika Boehm, in den Hessischen Staatsgerichtshof eingeladen, führte durch das erst kürzlich bezogene Gebäude und stellte anschließend in Ihrem Vortrag die Aufgaben des Staatsgerichtshofes und der Landesanwaltschaft in Hessen vor. Die dem Vortrag folgende Diskussion belegte das rege Interesse der Gäste aus Japan an dieser Institution, die auch Ausdruck der föderalen Struktur Deutschlands ist.

Die Delegation aus Japan lud sodann zum Lunch im „Käfer’s“, bevor dann am Nachmittag auf Einladung der Süwag die Rhein Main Deponie in Flörsheim besucht wurde. Frau Dr. Heike Stinzing LL. M., Leiterin der Rechtsabteilung der Süwag, hielt zunächst einen Vortrag über den Mechanismus des EEG und vermittelte engagiert die Folgen, die sich aus der Gesetzesanwendung für die Praxis ergeben. Anschließend fand eine Führung durch die Deponie statt, fachlich begleitet und kompetent erläutert durch deren Geschäftsführer.



Gruppenfoto Rhein-Main-Deponie-Park

Zum Abschluss lud dann die Frankfurter Kammer in die Burg Crass in Eltville ein. Bei gutem Wetter konnte im Freien mit Blick auf den Rhein zu Abend gegessen werden, für die Gäste aus Tokyo bot sich also auch noch ein touristischer Höhepunkt der Reise. In seiner Dinner Speech widmete sich Kammerpräsident Prof. Dr. Dr. Dr. Lutz Simon der erfreulich intensiven und fruchtbaren Kooperation der beiden Kammern. Rechtsanwalt Toshifusa Maeda bestätigte in seiner Erwiderung die positive Bewertung des bereits Erreichten aus Sicht seiner Kammer und lud zu einem weiteren Symposium im kommenden Jahr nach Tokyo ein.

Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt hat mit Ausrichtung dieser Veranstaltung, die auf zwei Tage verteilt ein dichtes Programm mit hochinteressanten, aktuellen Themen und hervorragenden Referenten bot, ein weiteres Mal unterstrichen, dass ihr die Kommunikation auf internationaler Ebene von besonderer Wichtigkeit ist und setzt damit die seit einigen Jahren verfolgte strategische Ausrichtung einer Internationalisierung ihrer Tätigkeit fort.



Johannes Beyer  
Rechtsanwalt

v. EINEM & PARTNER  
RECHTSANWÄLTE

## Zeitpunkt für Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Widerrufs der Zulassung

Mit einem Beschluss vom 29.06.2011 [AnwZ (Brfg) 11/10] hat der Bundesgerichtshof die Umstellung des Verfahrensrechts in Anwaltssachen nunmehr auch durch Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung im Hinblick auf den maßgeblichen Zeitpunkt für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Widerrufs der Zulassung zur Anwaltschaft vollzogen. Unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung legt der BGH dar, dass es für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Widerrufsverfügung ausschließlich auf den Zeitpunkt des Abschlusses des behördlichen Widerrufsverfahren ankomme, also auf den Erlass des Widerspruchsbescheides oder, wenn das Landesrecht die Durchführung eines Widerspruchsverfahrens nicht vorsieht, auf die Widerrufsverfügung. Der bei Anfechtungsklagen für die gerichtliche Nachprüfung maßgebliche Beurteilungszeitraum bestimme sich allein nach dem materiellen Recht. Dieses gebe für verwaltungsbehördliche Rücknahme- und Widerrufsverfügungen in berufsrechtlichen Zulassungsverfahren als maßgeblichen Zeitpunkt den Abschluss des behördlichen Verfahrens bereits insoweit vor, als ein eigenständiges Wiedenzulassungsverfahren bereitgehalten werde. Außerhalb des in §§ 6, 7 BRAO geregelten Zulassungsverfahrens dürfe eine Wiedenzulassung nicht erfolgen. Ausschließlich aufgrund des flexibel gestalteten Rechts der Freiwilligen Gerichtsbarkeit habe der BGH vor Inkrafttreten der BRAO-Novelle am 01.09.2009, aus prozessökonomischen Erwägungen einen zweifelsfrei feststehenden nachträglichen Wegfall des Widerrufsgrundes noch im laufenden Gerichtsprozess berücksichtigen können. Mit der Integration der verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen in die Verwaltungsgerichtsordnung bestehe diese Flexibilität nicht mehr. Der Gesetzgeber habe sich insoweit bewusst für die strikteren Strukturen des Verwaltungsprozessrechts entschieden, da die weitgehende Formlosigkeit des Verfahrens der Freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht zum streitigen Verfahren der Bundesrechtsanwaltsordnung passe.



### Gesetzentwurf zur Anwaltsvergütung

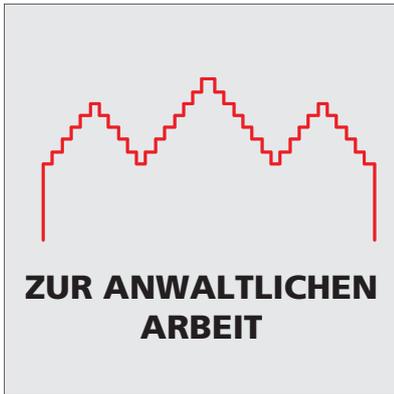
Am 29.08.2012 hat das Bundeskabinett den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts beschlossen. Der Entwurf ([http://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/RegE\\_2\\_KostR-MoG.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/RegE_2_KostR-MoG.pdf?__blob=publicationFile)) sieht unter anderem eine lineare und strukturelle Anpassung der Vergütung für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte vor.

Im Rahmen der strukturellen Anpassung soll es dabei eine neue Zusatzgebühr zum Ausgleich des durch besonders umfangreiche Beweisaufnahmen anfallenden Mehraufwandes geben. Die Zusatzgebühr in Höhe von 0,3 entsteht für besonders umfangreiche Beweisaufnahmen in Angelegenheiten, in denen sich die Gebühren nach Teil 3 richten und mindestens drei gerichtliche Termine stattfinden, in denen Sachverständige oder Zeugen vernommen werden. Bei Betragsrahmengebühren erhöhen sich der Mindest- und Höchstbetrag der Terminsgebühr um 30 %. Damit kommt der Regierungsentwurf der Forderung von BRAK und DAV, eine zusätzliche Terminsgebühr bzw. eine Erhöhung der Terminsgebühr für Beweisaufnahmetermine vorzusehen, jedenfalls im Ansatz nach.

In einer gemeinsamen Presseerklärung (<http://www.brak.de/fuer-journalisten/pressemitteilungenarchiv/2012/presseerklaerung-8-2012/>) haben Bundesrechtsanwaltskammer und Deutscher Anwaltverein die Anpassung der anwaltlichen Vergütung grundsätzlich begrüßt. Kritik üben die beiden Organisationen aber daran, dass die vorgesehenen Änderungen der Wertstufen der Gebührentabelle teilweise zu einer Absenkung der Gebühren führen.

## Mediationsrecht in Kraft

Der Vorschlag des Vermittlungsausschuss zum Mediationsgesetz hat Ende Juni den Bundestag und den Bundesrat passiert. Der Kompromissvorschlag sieht - wie auch schon das ursprünglich vom Bundestag einstimmig beschlossene Gesetz - die Einführung eines sogenannten Güterichtermodells vor. Künftig können danach Rechtsstreitigkeiten ohne zusätzliche Kosten für die Parteien an einen Güterichter verwiesen werden,



der keine Entscheidungsbefugnis hat, sondern ausschließlich nach Möglichkeiten für eine einvernehmliche Lösung sucht.

Auch die BRAK hatte sich für die Einführung des Güterichtermodells stark gemacht. Durch das Güterichtermodell werde "Rollenklarheit" geschaffen, sagte der Vorsitzende des BRAK-Ausschusses Außergerichtliche Streitbeilegung Michael Plassmann in einer früheren Pressemitteilung der BRAK. Er betonte gleichzeitig, dass gerade auch die deutschen Richter in den letzten Jahren einen wichtigen Beitrag zur Etablierung konsensualer Verfahren wie der Mediation geleistet haben.

Das neue Gesetz ist am 25.07.2012 im Bundesgesetzblatt verkündet worden (BGBl. 2012, Teil I Nr. 35, Seite 1577) und somit am 26.07.2012 in Kraft getreten.

## „Kooperative Praxis“

### Einstieg in ein neues Berufsverständnis?

Nach über vierjährigem Rechtssetzungsprozess wurde am 28. Juni 2012 das „Gesetz zur Förderung der Mediation“, kurz „Mediationsgesetz“, verabschiedet. Die Freude über die gelungene Lebendgeburt scheint erst einmal groß. Aber wird es seinem Anspruch genügen? Vor allem: wird es die alte Klage der Mediatoren über mangelndes Interesse an der Mediation nun zum Verstummen bringen? Die Signale jedenfalls sind deutlich, Mediation mehr Bedeutung zu verschaffen. Man darf gespannt sein, ob das Gesetz die Hoffnungen erfüllt, und wie lange es dauert, bis sich seine Wirkungen in einer größeren Nachfrage zeigen. - Man braucht allerdings auch nicht so lange zu warten. Denn es gibt etwas, das Anwälten mit Mediationsausbildung schon jetzt erlaubt, die Methode in Mandaten anzuwenden, in denen die Parteien sich eine destruktive Konfliktauseinandersetzung nicht wünschen, sich aber alleine zu einem friedlichen Umgang nicht in der Lage sehen. Es sind alle die Fälle, in denen mediationskundige Anwälte ihre Mandanten bisher zum externen Mediator schickten, ihre eigene Mediationsfähigkeit also abgeben mussten: Denkbar sind überwiegend Fälle aus dem Familienrecht, aber auch solche aus dem Mietrecht, Arbeitsrecht, Baurecht, Insolvenzrecht u .a. Mit der kooperativen Praxis können sie die Mediationsfälle bei sich behalten, d.h. sie können sich die Fälle praktisch selbst kreieren.

Die kooperative Praxis ist ein ganzheitlicher Ansatz, der Anwaltsvertretung und Mediation zu einem Auftrag verbindet. „Kooperative Praxis“, (Cooperative Praxis – CP , oder Collaborative Law - CL), ist in den USA schon lange ein Begriff und hat sich dort in unterschiedlichsten Formen etabliert. Auch in Deutschland bilden sich seit einigen Jahren Gruppierungen und Netzwerke. So bestehen bereits Gruppen in München<sup>1</sup> und in Freiburg<sup>2</sup>. In Frankfurt wurde der Verein „Anwaltliches Netzwerk für kooperative Praxis und Mediation – AN.KOM“<sup>3</sup> gegründet. Gemeinsam ist allen Initiativen, dass die Anwälte der kooperativen Praxis auch Mediatoren sind und sich in Netzwerken zusammenschließen. Denn die Anwendung der kooperativen Praxis setzt ein einheitliches Konzept voraus, auf das sich die Parteien mit ihren Anwälten einigen. Die Mandate werden spiegelbildlich abgeschlossen. Dazu braucht es miteinander abgestimmte Bedingungen und Formulare. In der Website des Frankfurter Vereins – [www.an-kom.de](http://www.an-kom.de) – finden sich unter „Materialien / Mandatsbedingungen“ entsprechende Muster und Informationen. Ähnliche Muster finden sich in der Website der Münchner und Freiburger Gruppierung. Geplant ist nun eine überregionale Zusammenarbeit der bestehenden Gruppen, verbunden mit einer Vereinheitlichung der Formulare und Arbeitsblätter.

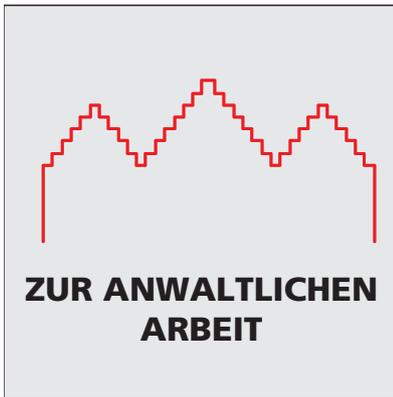
Wie aber kann man nun in einem Auftrag beides sein, als Anwalt parteilich und als Mediator neutral, da sich Parteilichkeit und Neutralität doch anscheinend grundsätzlich widersprechen? Es ist möglich, wenn man Recht und Konflikt voneinander trennt. Recht ist immer parteilich in dem Sinne, dass jede Partei das Recht für ihre alleinigen Interessen zu nutzen versucht. Konflikte dagegen sind nicht die Sache einer Partei allein, sie brauchen immer mindestens zwei Kontrahenten. Sie sind gewissermaßen ein gemeinsames Produkt, bei dem das eine das andere bedingt. Wenn sich nun in einem Rechtsstreit das persönliche Recht und der gemeinsame Konflikt miteinander vermischen, dann macht das nicht nur die Rechtsfindung schwieriger sondern auch die Konfliktlösung. Es gibt nicht wenige Fälle, in denen es so weder eine gute Rechtslösung noch überhaupt eine Konfliktlösung gibt. Das Phänomen des „Rosenkriegs“ rührt daher, dass Konflikt und Recht im-

plizit sind. Kooperative Praxis macht das Verhältnis von Rechtsauseinandersetzung und Konflikt explizit – und schafft damit die Möglichkeit, mit beidem angemessener umzugehen.

Die berufsrechtliche Antwort auf die Lösung des Widerspruchs von Parteilichkeit und Neutralität ist in § 1, Abs. 3 der Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA) zu finden. Danach hat der Rechtsanwalt über seine Rolle als Rechtsvertreter hinaus seine Partei auch konfliktvermeidend und streitschlichtend zu begleiten. Die BORA schafft damit einen Rahmen, Recht und Konflikt getrennt zu behandeln, der von vielen noch nicht erkannt, geschweige denn ausgeschöpft wurde. Die BORA schreibt nicht vor, welche Methodik der Anwalt bei der konfliktvermeidenden und streitschlichtenden Tätigkeit anzuwenden hat. Er kann also wählen. Mediation als eine professionelle Methode darf darum als ein zulässiges und geeignetes Mittel in diesem Rahmen betrachtet werden. Berufsrechtlich schließen sich meines Erachtens Rechtsvertretung und Mediation in einem Mandat somit nicht aus. Für die Fragen des Parteiverrats und der Haftung gilt im Prinzip nichts anderes als in der konventionellen Praxis. Auch mit dem neuen Mediationsgesetz ist die kooperative Praxis vereinbar, vgl § 3, Abs. 3 und 4 MediationsG.

Wie kann man sich den Ablauf eines Falls der kooperativen Praxis nun konkret vorstellen? Zunächst erhält hält jede Seite eine/n eigene/n Anwalt/In, der/die zugleich auch Mediator/In ist. Grundlage der kooperativen Praxis ist immer das Anwaltsmandat. Dieses wird durch die besondere Vereinbarung der kooperativen Praxis ergänzt, d.h. das Versprechen beider Seiten, auf eine streitige Gerichtsauseinandersetzung zu verzichten. Die Anwälte übernehmen die rechtliche Beratung und Vertretung als Parteivertreter jeweils ihrer Partei. Zugleich - oder daneben - erhalten sie den Auftrag, mit den Mitteln der Mediation den Konflikt der Parteien mit dem Ziel einer Einigung lösen zu helfen. In dieser Rolle handeln sie unparteilich, bzw. „allparteilich“. Dies geschieht sichtbar vor allem in den gemeinsamen Treffen von Parteien und ihren Anwälten. Die Parteivertreter handeln im Blick auf den gemeinsamen Konflikt der Parteien dann als Mediatoren, bzw. Ko-Mediatoren. In der Praxis bedeutet dies, dass die Anwälte stets ein klares Bewusstsein von ihrer gerade eingenommenen Rolle haben müssen, diese Rollen niemals vermischen und immer erklären können, was sie gerade machen. Nur so wird der vom Recht implizierte Konflikt explizit. Äußerlich geschieht dies etwa dadurch, dass die Rechtsberatung zwischen Anwalt und Partei gewöhnlich separat erfolgt, die kooperativen Verhandlungen dagegen im gemeinsamen Treffen. Dennoch kann es geschehen, dass in den gemeinsamen „kooperativen“ Treffen Rechtsfragen auftauchen. Für diese sind dann wieder allein die jeweiligen Parteivertreter zuständig. Wenn die Parteien etwa zwischen ihren Rechtspositionen und dem Konflikt hin- und herspringen und dies vermischen, dann kann der Anwalt mit gezielten Fragen eingreifen wie: „Sprechen wir jetzt über das Recht? – dann ist das Sache Ihres eigenen Anwalts, - oder möchten Sie einmal gemeinsam über die Streitpunkte sprechen, die unter Ihren Rechtspositionen liegen? – dann versuchen wir in der Rolle als Mediatoren diese Hintergründe mit Ihnen zu klären!“. Die Anwälte müssen den Parteien das Recht und den Konflikt erklären – und worin der Unterschied besteht. Entscheidend ist, dass der Wille zu Kooperation von den Parteien selbst getragen wird, während die Anwälte für den Rechtsauftrag die Verantwortung haben. Darüber hinaus sorgen die Anwälte gemeinsam für den Verfahrensrahmen, der die von den Parteien gewünschte Kooperation ermöglicht. Martin Engel hat seiner wissenschaftlichen Arbeit zur kooperativen Praxis darum den verkürzten Titel „Mediation ohne Mediator“ gegeben. Die Anwendung der kooperativen Praxis erfordert präzises Arbeiten und stetige Rollenklarheit. Vor allem ist ein ausführliches Eingangsgespräch zur Information und Auftragsklärung nötig. Zu bedenken ist, dass auch die Parteien, die sich für die kooperative Praxis entschieden haben, oft noch ihr gewohntes Anwaltsbild mitbringen, wonach sich der Anwalt für alle ihre Vorstellungen unterschiedslos einzusetzen habe. Die Anwälte müssen umdenken, indem sie das Verfahren unter dem Aspekt der Kooperation und nicht der Gewinnmaximierung auf Kosten der anderen Seite führen. Dies bedeutet vor allem die Fähigkeit, aus einer Konfrontation heraus die verfahrensmäßigen Voraussetzungen für eine Kooperation zu schaffen.

Die bisherigen Erfahrungen mit der kooperativen Praxis sind trotz einiger Anlaufschwierigkeiten ermutigend, wenn man sich vor Augen führt, dass hiermit möglicherweise alt hergebrachte Dogmen außer Kraft gesetzt werden. Nach der kooperativen Praxis abgewickelte Fälle haben überwiegend zu vernünftigen Rechtslösungen und echten Konfliktlösungen geführt. Bedenken aus der Anwaltschaft wegen Haftung und Parteiverrat sind unter Hinweis auf die vor genannten gesetzlichen Grundlagen und Verfahrensprinzipien im Grunde leicht auszuräumen. Umgekehrt zeichnet sich im Umfeld von Rechtsstreitigkeiten aktuell eine Entwicklung ab, die kooperativen Lösungsansätzen eine wachsende Bedeutung beimisst. Besonders hervorzuheben ist im Bereich des Familienrechts etwa das sog. „Frankfurter Kooperationsmodell FRAKOM“, das bei Streitigkeiten um Kinder eine Zusammenarbeit aller beteiligten Institutionen, d.h. auch der Anwälte vorsieht. Teil dieses Konzepts ist die „konfliktregulierende Beratung“, die vom Frankfurter Familiengericht den Streitparteien ausdrücklich empfohlen wird. Konfliktverständnis und der Erwerb kooperativer Verhandlungsmethoden



dürften darum für die Anwälte in Zukunft keine gelegentliche Zugabe mehr sein sondern könnten einmal zum beruflichen Muss gehören.

<sup>1</sup> [www.cooperative-praxis.de/muenchen/](http://www.cooperative-praxis.de/muenchen/), - siehe auch Publikationen: „Das Modell der Cooperativen Praxis“ / Cristina Lenz ; Friedrich Schwarzinger, Berlin 2012, und Martin Engel „Collaborative Law – Mediation ohne Mediator“ Tübingen 2010

<sup>2</sup> [www.mediationfreiburg.de/mediation/cms/front\\_content.php](http://www.mediationfreiburg.de/mediation/cms/front_content.php)

<sup>3</sup> [www.an-kom.de](http://www.an-kom.de)



von Rechtsanwalt  
und Mediator  
Werner Schieferstein

## Neue Anordnung der BRAK nach § 9 Abs 4 GWG

In den BRAK-Mitteilungen 4/2012 wurde die neue Anordnung der BRAK nach § 9 Abs 4 GWG bekanntgemacht ([http://www.brak.de/w/files/02\\_fuer\\_anwaelte/berufsrecht/gwg\\_08\\_2012.pdf](http://www.brak.de/w/files/02_fuer_anwaelte/berufsrecht/gwg_08_2012.pdf)), die damit am 01.09.2012 in Kraft tritt:

Rechtsanwälte und verkammerte Rechtsbeistände nach § 209 BRAO, die für ihre Mandanten regelmäßig an den Geschäften des § 2 Abs. 1 Nr. 7 GwG mitwirken, haben danach einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen, der Ansprechpartner für die Strafverfolgungsbehörden, das Bundeskriminalamt - Zentralstelle für Verdachtsmeldungen - und die zuständige Rechtsanwaltskammer als Aufsichtsbehörde ist, wenn in der eigenen Praxis mehr als 30 Berufsangehörige oder Berufsträger sozietätsfähiger Berufe nach § 59a BRAO tätig sind. Für den Fall seiner Verhinderung ist dem Geldwäschebeauftragten ein Stellvertreter zuzuordnen. Seine Bestellung und Entpflichtung ist der zuständigen Rechtsanwaltskammer mitzuteilen.

## Neues Format für „Gesetze im Internet“

Seit Anfang Juli 2012 gibt es (fast) alle Gesetze über <http://www.bmj.de> oder direkt unter <http://www.gesetze-im-internet.de> auch im XML-(Extensible Markup Language) Dabei handelt es sich um ein einfaches, textbasiertes Format zur strukturierten Darstellung von Informationen. Nutzer können Gesetze und Rechtsverordnungen auf diese Weise über automatisierte Verfahren weiterverarbeiten.

## Anwälte:

### Warum eine starke Marke fürs Kanzleigeschäft immer wichtiger wird

Wenn Anwaltskanzleien sich selbst in der Öffentlichkeit präsentieren und im Wettbewerb klar positionieren sollen, ist das für die meisten ein Horrorgedanke. „Wenn wir uns in den Vordergrund stellen, sehen das unsere Klienten mit großem Misstrauen.“ Mein Gegenüber ist skeptisch. Von Markenbildung will er nichts wissen. Zumindest nicht in eigener Sache. Der elegante, sympathische Herr stellt sich mir als Managing Partner einer internationalen Wirtschaftskanzlei vor. Ich habe gerade einem Workshop zum Thema „Marketing für Wirtschaftskanzleien“ gehalten. Er sei nicht davon überzeugt, ob sich eine Investition in die Kanzleimarkte rechne. „Glauben sie wirklich, dass eine starke Marke uns in der aktuell schwierigen Situation hilft, Mandanten zu gewinnen“, will er wissen. Er ist überzeugt, allein die Leistung und das Renommee der Anwälte seien das wesentliche Entscheidungskriterium der Unternehmen bei der Auswahl einer Kanzlei. Er irrt.

Selbstverständlich kann eine starke Marke das Anwaltsgeschäft ankurbeln - gerade in intensiven Wettbewerbssituationen. Denn heute ist es wichtiger denn je einen ‚Namen‘ zu haben, so eine im Juni 2012 in den USA veröffentlichten Studie der BTI Consulting Group (The BTI Brand Elite: Client Perception of the Best-Branded Law

Firms). Demnach ist eine starke Marke sogar die Grundvoraussetzung für den Erfolg in einem internationalen, wettbewerbsgetriebenen Umfeld, in dem beispielsweise jedes der „Fortune 100“ Unternehmen mit durchschnittlich 46 unterschiedlichen Kanzleien zusammenarbeitet.

Wie komme ich nun an eines dieser 46 Mandate? Unternehmen suchen zunehmend Kanzleien, die sowohl internationale Präsenz, als auch eine Vernetzung innerhalb der Praxisgruppen vorweisen können. Hier bildet die Marke das Bindeglied und den Garant für gleichbleibende Servicequalität, heißt es etwa in einer Studie von Baker McKenzie Deutschland. Dem ist voll zuzustimmen und trifft nicht nur auf internationale Großkanzleien zu. Auch bei mittelständischen Wirtschaftsprüfungs-Gesellschaften gewinnt die Marke aufgrund der zunehmenden Internationalisierung von Mandanten an Bedeutung. Und wenn man selbst nicht groß genug ist, dann reicht es oft, mit einem starken, internationalen Netzwerk dagegenzuhalten. Auch so kann man als Berater zur Alternative für Unternehmen in Betracht kommen.

### **Eine starke Marke - Grundvoraussetzung für den Erfolg**

Eine Marke ist aber nicht nur ein Name und ein Logo. Eine Marke steht für Qualität, feste Strukturen, Kultur und ein gleiches Mindset aller Niederlassungen, bzw. Netzwerkpartner weltweit.

Zunächst einmal sind jedoch die klassischen Kriterien für eine erfolgreiche Marke zu berücksichtigen:

- **Relevanz:** Das Versprechen einer Marke muss für den Markt eine Bedeutung haben, Sympathie und Präferenz erzeugen.
- **Einzigartigkeit:** sie muss sich von anderen Marken klar abheben und leicht unterscheidbar sein.
- **Klarheit:** die Botschaften einer Marke müssen ohne Probleme schnell und eindeutig verstanden werden.
- **Recall:** Leichte Wiedererkennbarkeit, Bekanntheit, Präsenz.
- **Visibilität:** Regelmäßige Präsenz in der Öffentlichkeit erhöht den Wiedererkennungswert und die Akzeptanz.

Betrachtet man nur diese fünf Grundmerkmale für eine erfolgreiche Marke, so wird schnell klar, dass sie auch auf Anwalts- und Wirtschaftskanzleien Anwendung finden. Relevanz ist schnell abgehakt, schließlich brauchen und suchen Unternehmen spezielle Kompetenzen, um sich in Bereichen, die nicht zu ihrem Kernbereich gehören, beraten zu lassen. Dies trifft im Besonderen auf Anwalts- und Wirtschaftskanzleien zu.

Bei der Einzigartigkeit wird die Sache schon komplizierter, schließlich herrscht in allen Bereichen starker Wettbewerb. Doch die meisten Kanzleien besitzen Kompetenzen und/oder Netzwerke, wie sie der Wettbewerber so nicht vorweisen kann; sei es im fachlichen Bereich, im Fokus auf bestimmte Branchen oder im internationalen Geschäft. Wer ist schon Spezialist für internationales Medienrecht? Wer hat Kompetenz im Chemiebereich, wer im Urheberrecht für Internetunternehmen? Die Liste lässt sich beliebig fortführen.

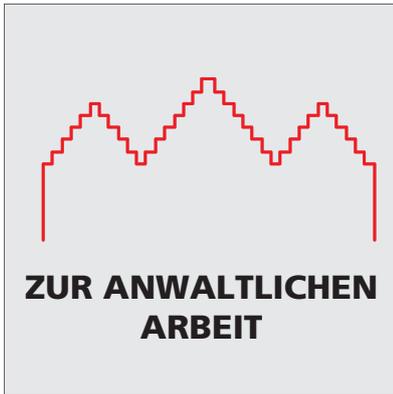
Diese Stärken müssen aber auch klar ersichtlich sein für jeden potentiellen Klienten. Sie müssen für ihn schnell und eindeutig erkennbar sein und nachhaltig verstanden werden. Im Laufe der Zeit entstehen eine (brancheninterne) Bekanntheit und ein Wiedererkennbarkeit. Durch regelmäßige Präsenz in der Öffentlichkeit erhöhen sich dann der Wiedererkennungswert und die Akzeptanz bei Klienten und potentiellen Neukunden. Diese Visibilität kann etwa durch regelmäßige Vorträge, Beiträge in Fachmedien oder durch Interviews und Kommentaren in anderen Medien erzielt werden.

### **Großer Nachholbedarf**

Auch wenn die oben angeführten Gründe zur Markenbildung auf der Hand liegen, werden sie bei vielen Wirtschaftskanzleien und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in Deutschland nach wie vor stiefmütterlich behandelt. Zwar haben Kanzleien in den vergangenen Jahren einiges getan, um sich optisch von Ihren Wettbewerbern zu unterscheiden. Sie haben eine visuelle Unternehmensidentität definiert, bestimmte Farben für ihren internen und externen Auftritt ausgewählt, ein Logo entwickelt und Bilder oder Zeichen definiert, die ihre Marke nach außen zu präsentieren. Die meisten betreiben inzwischen auch eine Internetseite. Nur wenige besitzen jedoch eine differenzierende Positionierung, die sie eindeutig von den Wettbewerbern unterscheidet.

### **Positive Beispiele**

Wie positiv eine Markenbildung auch wirtschaftlich wirken kann, dafür gibt es Beispiele, wie etwa Baker McKenzie oder auch Accenture. Bei Baker McKenzie ist dem Branding-Prozess eine detaillierte Analyse aller Praxisgruppen



und Standorte vorausgegangen. Denn erst die fundierte Selbstanalyse hat dazu geführt, eine Marken-Positionierung zu erarbeiten, die sowohl intern als auch bei den Mandanten eine hohe Relevanz besitzt. Und der Aufwand hat sich gelohnt: Das Branding trägt heute zu einem wesentlichen Teil mit zum Erfolg von Baker McKenzie bei, auch monetär. Baker McKenzie wurde im Oktober 2011 zum dritten Mal in Folge zur erfolgreichsten globalen Kanzleimarkte gewählt (The Lawyer; Baker & McKenzie king of the global legal brands, 4 October 2011). Und auch 2011 liegt die Kanzlei laut American Lawyer 2012 vom Umsatz her wieder an erster Stelle (Umsatz: 2.265 Mrd. Dollar).

Ein anderes Beispiel ist das Beratungsunternehmen Accenture. Nachdem Anderson Consulting aufgelöst war, hat Accenture sich von der im Beratungsmarkt üblichen Segmentierung als „entweder IT-Beratung oder Managementberatung“ gelöst. Accenture deckt heute beide Bereiche ab, was bis dato unüblich war. Zudem wurde Accenture Vertrauter seiner Kunden – als Visionär, Planer und starker Umsetzungspartner in einem. Accenture hat sich deshalb bewusst von der Produktebene entfernt und sich als eine Marke positioniert, die sich auf einer, höheren' Service-Ebene durch ein Nutzenversprechen differenziert. So lautet auch der Markenslogan bis heute: ‚High performance. Delivered.‘

Wenn der Markt der Beratungsunternehmen als Vorreiter für Wirtschaftskanzleien und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gesehen werden kann, liegt hier eine große Chance für Kanzleien, sich nicht mehr nur als Rechtsberater und Wirtschaftsprüfer zu positionieren, sondern als Marke, die für den Mandanten einen nützlichen Mehrwert bietet, der über reine Rechtsberatung und Wirtschaftsprüfung hinausgeht.

### Die Kommunikation einer starken Marke

Wie dieser Mehrwert jeweils aussieht, ist von Kanzlei zu Kanzlei unterschiedlich und kann erst nach einer detaillierten Analyse sicher bestimmt werden. Sind aber Stärken, Kompetenzen und Alleinstellungsmerkmale erst einmal bestimmt, beginnt die Kommunikationsarbeit. Hierzu gehören in der Anfangsphase die Entwicklung von Logo und Corporate Design, Kommunikationsmaßnahmen wie Social Media und die Entwicklung von Design und Inhalten für den Internetauftritt, Flyer und Anzeigen. Die Kommunikation muss zunächst als Visualisierung der Positionierung verstanden werden, und soll dabei den Markenwert nach außen kommunizieren. Im nächsten Schritt ist der gezielte Einsatz von Medien- und Pressearbeit der entscheidende Aspekt, um die Markenmerkmale bekanntzumachen. Das bedeutet, sowohl die Positionierung der Kanzlei als auch die Erfolge der Anwälte müssen zielgerichtet kommuniziert werden.

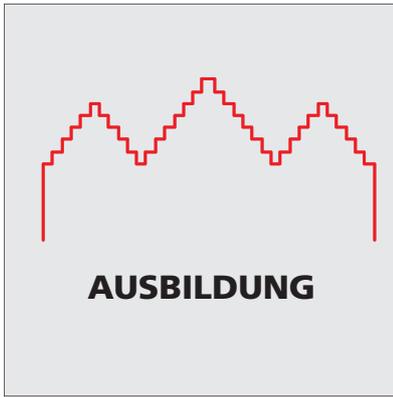
Ein letztes Argument: Erfolgt dieser aktive, zielgerichtete Kommunikationsprozess nicht, bildet sich der Markt seine eigene Meinung. Verstärkt durch digitale Medien werden Informationen innerhalb kürzester Zeit verbreitet und sind zumeist unwiderruflich nachzulesen. Die Frage lautet somit nicht mehr, ob Markenarbeit sich rechnet, sondern ob die Kanzlei ihr Markenimage aktiv selbst gestalten möchte oder der Markt das Image der Kanzlei festlegen soll. Die Antwort liegt auf der Hand.

Bleibt noch der Einwand meines smarten Gesprächspartners aus dem Workshop. „Wenn wir uns in den Vordergrund stellen, sehen das unsere Klienten mit großem Misstrauen.“ Da hat er nur zum Teil recht. Klar ist: wenn es um die Beratung von Klienten geht, stehen diese im Vordergrund. Geht es aber um die Positionierung und Außendarstellung der Kanzlei selbst, so ist sie selbst die Nummer 1 der Kommunikation.



von Frau Claudia Böhnert,  
Managing Director Courage Strategieberatung, [www.couragecomm.de](http://www.couragecomm.de)

Claudia Böhnert ist Gründerin der Courage Strategieberatung. Sie berät Professional Service Companies und insbesondere Top-50-Kanzleien und WP-Gesellschaften in strategischem Marketing, Werbung und Pressearbeit.



## Angemessenheit der Ausbildungsvergütung

Im Nachtrag zu unserer Mitteilung in Kammer Aktuell 1/2012 zur Erhöhung der Empfehlungen des Vorstandes für die Ausbildungsvergütung weisen wir darauf hin, dass nach der Rechtsprechung des BAG (Urteil des BAG v. 30.09.1998, BB 1999, 162) bei der Prüfung der Angemessenheit von Ausbildungsvergütungen auf den Zeitpunkt der Fälligkeit und nicht auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses abzustellen ist. D.h. ein Anspruch auf Anpassung der Ausbildungsvergütung besteht auch in laufenden Ausbildungsverhältnissen, wenn sich

die Mindestempfehlungen der Rechtsanwaltskammer zu Gunsten des Auszubildenden verändern. Um den Erfordernissen des § 14 BBiG gerecht zu werden, sind daher Ausbildungsvergütungen, die die neuen Empfehlungen des Vorstandes um mehr als 20 % unterschreiten, gegebenenfalls anzupassen.

## Ehrung langjähriger Mitarbeiter

Der Präsident der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main dankt im Namen des Vorstandes den im Folgenden aufgeführten Kanzleimitarbeitern für ihre langjährige Tätigkeit im Dienste der Anwaltschaft durch Überreichung einer Ehrenurkunde:

### 30-jähriges Dienstjubiläum

Frau Stefanie Lang-Garnier  
Kanzlei Bernd Neumann,  
Rechtsanwalt und Notar,  
Friedrichsdorf

### 25-jähriges Dienstjubiläum

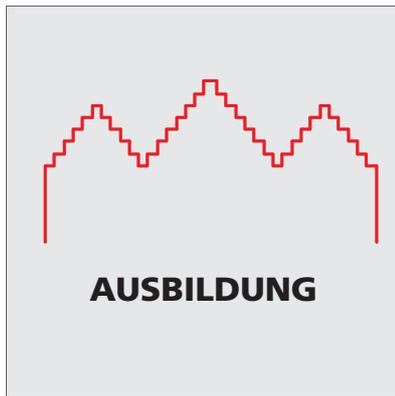
Frau Heike Camus  
Kanzlei Göring,  
Schmiegelt & Fischer,  
Frankfurt am Main

### 25-jähriges Dienstjubiläum

Frau Heike Koch  
Kanzlei Detlef Odenwald & Kollegen,  
Dreieich

### 25-jähriges Dienstjubiläum

Frau Martina Rau  
Kanzlei Hartmut Wagner,  
Rechtsanwalt und Notar,  
Obertshausen



## Ergebnisse der Sommerabschlussprüfung 2012

### für Rechtsanwalts- bzw. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte

An der Sommerabschlussprüfung haben insgesamt 186 Prüflinge teilgenommen, 173 haben mit den im Folgenden aufgeführten Noten bestanden:

Prüfungsbezirk	Teilnehmer	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	nicht bestanden
Darmstadt	35	2 5,7	8 22,9%	15 42,9%	6 17,1%	4 11,4%
Frankfurt	46	1 2,2%	11 23,9%	23 50,0%	7 15,2%	4 8,7%
Gießen	23	3 13,1%	6 26,1%	11 47,8%	2 8,7%	1 4,3%
Hanau	12	–	1 8,3%	5 41,7%	5 41,7%	1 8,3%
Limburg	11	–	6 54,5%	4 36,4%	1 9,1%	–
Offenbach	11	–	2 18,2%	3 27,3%	5 45,5%	1 9,0%
Wetzlar	15	–	10 66,7%	3 20,0%	2 13,3%	–
Wiesbaden	33	2 6,1%	4 12,1%	18 54,5%	7 21,2%	2 6,1%
<b>Gesamt</b>	<b>186</b>	<b>8</b> 4,3%	<b>48</b> 25,8%	<b>82</b> 44,1%	<b>35</b> 18,8%	<b>13</b> 7,0%

*Herausragende Leistungen*

Mit der Note „sehr gut“ konnten die folgenden Auszubildenden (4,3 %) ihre Berufsausbildung abschließen:

#### Im Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte:

*Melanie Kreher*  
Ausbildungskanzlei  
Dr. Dreher, Lutz Rechtsanwälte,  
Darmstadt

*Laura Schernstein*  
Ausbildungskanzlei  
Sauer & Kunath Rechtsanwälte,  
Darmstadt

*Carolin Brötz*  
Ausbildungskanzlei  
Wolf & Stenner Rechtsanwälte,  
Bad Homburg

*Angelina Hess*  
Ausbildungskanzlei  
M. Dingeldey Rechtsanwalt,  
Gießen

*André Jockel*  
Ausbildungskanzlei  
Ulrich Hinz,  
Joachim Hinz Rechtsanwälte,  
Lauterbach

*André Neumann*  
Ausbildungskanzlei  
bbp - Benedum Bingmann  
Pfetzing Rechtsanwälte,  
Gießen

*Nadine Anany*  
Ausbildungskanzlei  
Schlink & Partner Rechtsanwälte,  
Wiesbaden

#### Im Ausbildungsberuf Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte:

*Carolin Hacken*  
Ausbildungskanzlei Doerr & Partner Rechtsanwälte und Notare, Wiesbaden

## Ausbildung – und dann? Umfrage zur Ermittlung der Übernahmequote

An der Sommerabschlussprüfung 2012 nahmen im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main insgesamt 186 Prüflinge teil. Hiervon haben 173 (93%) bestanden.

Von 173 Prüflingen haben sich 136 (78,6 %) an der Umfrage zur Übernahmequote in dem Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r beteiligt.

Die Umfrage wurde wie folgt beantwortet:

	Rechtsanwalts- fachangestellte	Rechtsanwalts- u. Notarfachangestellte
1. Ich werde von der Ausbildungskanzlei übernommen:	43 31,6%	22 16,2%
2. Ich werde in dem Ausbildungsberuf in einer anderen Kanzlei arbeiten:	11 8,1%	14 10,3%
3. Ich werde nach der Prüfung nicht in einer Kanzlei, sondern in einem anderen Unternehmen arbeiten:	11 8,1%	3 2,2%
4. Ich möchte in dem Ausbildungsberuf arbeiten, habe aber noch keine Stelle:	13 9,6%	4 2,9%
5. Ich weiß noch nicht, wo ich nach der Prüfung arbeiten werde:	7 5,1%	3 2,2%
6. Ich strebe eine weitere Ausbildung / Studium an:	5 3,7%	–
<b>insgesamt</b>	<b>90</b>	<b>46</b>

## Vorbereitungskurs auf die Externenprüfung für Rechtsanwaltsfachangestellte

### Prüfung bestanden!



*v.l.n.r.: Anneli Vacqué-Karges (Dozentin), Katharina Walther (Dozentin), Nicole Thorwarth, Claudia Schermuly, Sabrina Wolf, Yvette Gabriel (Dozentin), Arzu Yurtsever, Brigitte Schulze*

Alle Teilnehmerinnen des ersten Vorbereitungskurses des Vereins zur beruflichen Förderung von Frauen e.V. für die Externenprüfung als Rechtsanwaltsfachangestellte haben die Sommerabschlussprüfung erfolgreich abgeschlossen.

"Diese sechs Monate waren wirklich gut, wir haben viel gelernt, es war aber auch ganz schön anstrengend" und "dieses Angebot sollte unbedingt weiter bestehen bleiben", so die Rückmeldung der Kurs Teilnehmerinnen.

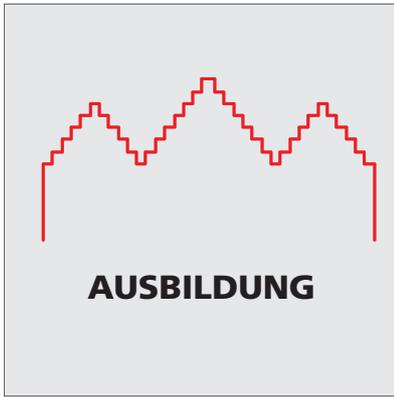
An dem Vorbereitungskurs für die Externenprüfung können Frauen teilnehmen, die ohne Berufsabschluss als Rechtsanwaltsfachangestellte in hessischen Kanzleien arbeiten und über genügend Berufspraxis verfügen.

Die nächsten Kurse im VbFF - Verein zur beruflichen Förderung von Frauen e.V. - Frankfurt, beginnen Ende September 2012 und im April 2013.

Ansprechpartnerin ist:

Kornelia Stanic, Telefon: 069 / 79 50 99-63/-38,

E-Mail: [k.stanic@vbff-ffm.de](mailto:k.stanic@vbff-ffm.de)



Nähere Informationen zur Zulassung zur Externenprüfung erhalten Sie in der Ausbildungsabteilung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main: unter 069/170098 Frau Beitsch -19, Frau Boldt -42 und Frau Henn -41.

### **"Crashkurse" Prüfungsvorbereitung für Auszubildende**

Zwei Mal im Jahr werden vom Verein zur beruflichen Förderung von Frauen e.V. für Auszubildende im 3. Ausbildungsjahr "Crashkurse" zur Prüfungsvorbereitung für Rechtsanwaltsfachangestellte/ Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte angeboten.

Die Auszubildenden werden von erfahrenen Dozentinnen in den Fächern Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde, Rechnungswesen, RVG und ZPO auf die Prüfung vorbereitet.  
Kursbeginn ist stets nach den Sommer- bzw. nach den Weihnachtsferien.

Nähere Informationen erhalten Sie beim:

VbFF-Verein zur beruflichen Förderung von Frauen e.V.

Frau Kornelia Stanic, Tel. 069 / 79 50 99-63/-38; [k.stanic@vbff-ffm.de](mailto:k.stanic@vbff-ffm.de)

Walter-Kolb-Str. 5-7, 60594 Frankfurt am Main, [www.vbff-ffm.de](http://www.vbff-ffm.de)

### **Wiederholungsprüfung zum/zur Geprüften Rechtsfachwirt/in und zum/zur Notarfachwirt/in**

Aufgrund der Erhöhung der Stundenanzahl im Vorbereitungslehrgang der Fortbildungs- und Service GmbH der Hessischen Rechtsanwaltschaft zur Prüfung zum/zur Geprüften Rechtsfachwirt/in und zum/zur Notarfachwirt/in und der dadurch bedingten zeitlichen Verlängerung wird in diesem Jahr ausnahmsweise ein gesonderter Termin für eine Wiederholungsprüfung angesetzt.

Die schriftlichen Wiederholungsprüfungen finden statt am:

**Freitag, den 02.11.2012,**

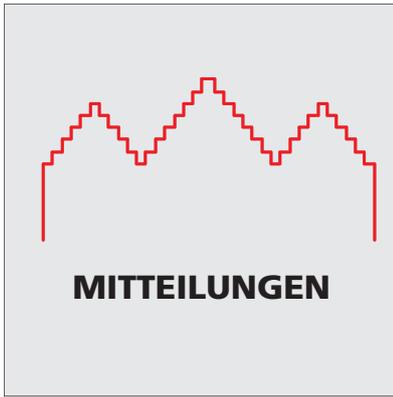
**Montag, den 05.11.2012**

**sowie Dienstag, den 06.11.2012**

**Anmeldeschluss ist Mittwoch, der 10. Oktober 2012.**

Die Prüfungsgebühr beträgt 260,00 €.

Adressänderungen bitten wir der Ausbildungsabteilung (Tel. 069/17 00 98 -41, -42 oder -19) bekannt zu geben.



## PartG mBB

Die BRAK hat zum Gesetzentwurf der Bundesregierung (<http://www.brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2012/august/stellungnahme-der-brak-2012-42.pdf>) für ein Gesetz zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung und zur Änderung des Berufsrechts der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer erneut Stellung genommen. Darin wird angeregt, eine Deckelung der Jahreshöchstleistung des Versicherers in die Regelung zur erhöhten Berufshaftpflichtversicherung der Partnerschaft mit aufzunehmen. Ferner spricht sie sich dafür aus, eine

einheitliche Regelung für den Umfang des notwendigen Versicherungsschutzes interprofessioneller Partnerschaften zu finden.

Anders als der Referentenentwurf sieht der Gesetzentwurf der Bundesregierung nicht mehr die Möglichkeit vor, die Haftung nicht nur für leichte und einfache Fahrlässigkeit, sondern auch für grobe Fahrlässigkeit durch vorformulierte Vertragsbedingungen (AGB) auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzen zu können. Die Berufsrechte der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater lassen dies jedoch zu. Da ein Grund für eine diesbezügliche Differenzierung zwischen diesen Berufen und den Rechtsanwälten nicht erkennbar ist, sollte nach dem Willen der BRAK eine entsprechende Anpassung der BRAO erfolgen.

### Weiterführende Links:

Stellungnahme der BRAK zum Referentenentwurf (BRAK-Stlln 13/2012, März 2012)

<http://www.brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2012/maerz/stellungnahme-der-brak-2012-13.pdf>

Stellungnahme der BRAK zum Regierungsentwurf (BRAK-Stlln. 42/2012, August 2012)

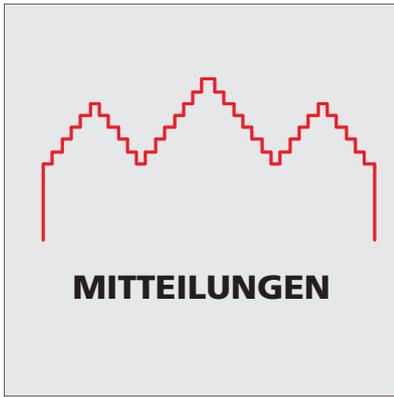
<http://www.brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2012/august/stellungnahme-der-brak-2012-42.pdf>

## Untergang einer Fachanwaltsbezeichnung bei Widerruf der Zulassung

Eine Rechtsanwaltskammer hatte einer Rechtsanwältin, die zugleich auch Fachanwältin gewesen ist, die Rechtsanwaltszulassung widerrufen ohne zugleich auch noch die Erlaubnis zur Führung der Fachanwaltsbezeichnung zu widerrufen. Die vormalige Rechtsanwältin erhob daraufhin Klage gegen die RAK und beantragte festzustellen, dass sie im Falle der erneuten Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei der RAK widerruflich berechtigt sei die Fachanwaltsbezeichnung zu führen, soweit sie in der Zwischenzeit der Fortbildungspflicht gemäß § 15 FAO genügt habe. Einer erneuten Antragstellung sollte es demnach nicht mehr bedürfen. Der AGH hatte die Klage abgewiesen. Der BGH hat mit Urteil vom 02.07.2012 (AnwZ (Brfg) 57/11 nunmehr auch die dagegen erhobene Berufung zurückgewiesen. In den Entscheidungsgründen führt der BGH im Kern aus, dass eine erteilte Fachanwaltserlaubnis in dem Fall des Widerrufs der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft untergeht, ohne dass es eines gesonderten Widerrufs der Fachanwaltserlaubnis bedarf. Darüber hinaus ist für den Fall einer späteren Wiederezulassung zur Rechtsanwaltschaft das Antragsverfahren nach der FAO zur Wiedererlangung der Fachanwaltserlaubnis durchzuführen, also auch der Nachweis der praktischen Erfahrung mittels einer Fallliste zu erbringen.

## Erfolgreiche Klage der Rechtsanwaltskammer München

Mit seinem am 20.6.2012 verkündeten Berufungsurteil hat das OLG Bamberg ein viel besprochenes Urteil des Landgerichts Bamberg vom November 2011 aufgehoben und einer von der Bundesrechtsanwaltskammer unterstützten Klage der Rechtsanwaltskammer München in vollem Umfang stattgegeben. Der verklagten Rechtsschutzversicherung wurde verboten, von ihren Versicherungsnehmern eine höhere Selbstbeteiligung



bei späteren Schadensfällen zu verlangen, wenn im aktuell gemeldeten Schadensfall nicht eine vom Versicherer empfohlene Kanzlei, sondern ein vom Versicherungsnehmer selbst gewählter Anwalt mandatiert wird.

"Die freie Anwaltswahl ist ein gesetzlich verbrieftes Recht der Versicherungsnehmer, das nicht durch Ankündigung künftiger Nachteile für diejenigen unterlaufen werden darf, die davon vollen Gebrauch machen wollen" sagte der Präsident der Rechtsanwaltskammer München, Rechtsanwalt Hansjörg Staehle, "ich begrüße deshalb das Urteil nicht zuletzt im Interesse der Verbraucher."

Die Bamberger Richter haben die Revision zum BGH zugelassen.

## CALL FOR PAPERS

Studentischer Aufsatzwettbewerb der Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft

**"Kulturflattrate, Kulturwertmark oder Three strikes and you are out:  
Wie soll mit Kreativität im Internet umgegangen werden?"**

*Preisgeld: 5.000 Euro*<sup>1</sup>



Immer heftiger wird über den richtigen Umgang mit Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst im Internet gestritten. Rechtsinhaber beklagen massenhafte Urheberrechtsverletzungen, Nutzer rechtsmissbräuchliche Abmahnungen. Im Kern geht es um die Frage, wie mit kreativen Leistungen im Zeitalter des Internets umgegangen werden soll. Soll jede Information, jeder Film und jedes Musikstück kostenlos verfügbar sein? Oder soll jede Urheberrechtsverletzung unter Drohung des Ausschlusses aus der digitalen Welt verfolgt werden? Oder gibt es alternative Ansätze zur Lösung des Konflikts?

Von den Teilnehmern wird erwartet, die Defizite des geltenden Rechts oder zumindest eines der gegenwärtig diskutierten Modelle de lege ferenda aus rechtlicher Sicht darzustellen. Folgende Fragen dienen als Anregung und Orientierung: Ist das gegenwärtige Urheberrechtssystem dysfunktional? Welche Änderungen des geltenden Rechts sind erforderlich, um das diagnostizierte Defizit zu beheben? Wäre die betreffende Änderung mit völker- und verfassungsrechtlichen Vorgaben vereinbar? Ferner sollten die Auswirkungen einer weiteren Verschärfung, Aufweichung oder Aufhebung des Urheberrechts auf die kulturelle Entwicklung diskutiert werden.

Die Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft ruft alle an einer deutschen Universität eingeschriebenen Jurastudierenden auf, Beiträge zum oben genannten Thema einzureichen. Die oben genannten Fragen können Ausgangspunkt der Beiträge sein – müssen es aber nicht.

Die Beitragstexte sollten nicht mehr als 30 mit fortlaufender Nummerierung versehene, einseitig mit einheitlicher Schriftart (Times New Roman, 1,5-facher Zeilenabstand, Schriftgröße 12) beschriebene Seiten aufweisen. Links sind 5 cm Rand zu lassen. Dem jeweiligen Beitragstext ist ein Deckblatt – welches die Autorin oder den Autor erkennen lässt -, ein kurzer Lebenslauf, ein Inhaltsverzeichnis und ein Literaturverzeichnis voranzustellen, wobei Deckblatt und beide Verzeichnisse nicht zum Seitenumfang der Beitragstexte zählen.

Die Beiträge werden von Prof. Dr. Alexander Peukert, Goethe-Universität Frankfurt/Main - Exzellenzcluster Normative Orders, Senckenberganlage 31, 60325 Frankfurt am Main begutachtet. Die Beiträge sind bis spätestens zum 15. Dezember 2012 per E-Mail oder per Post bei der Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft, z. Hd. Herrn Rechtsanwalt Dr. Mark C. Hilgard, Bockenheimer Anlage 36, 60322 Frankfurt am Main an die E-Mail-Adressen: [vorstand@shra.de](mailto:vorstand@shra.de) oder [mhilgard@mayerbrown.com](mailto:mhilgard@mayerbrown.com) einzureichen.

<sup>1</sup> Die Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft behält sich vor, nach ihrem Ermessen auch mehrere Beiträge auszuzeichnen und das ausgelobte Preisgeld von € 5.000,- zu erhöhen oder zu teilen.

Es ist vorgesehen, eine Auswahl der eingegangenen Beiträge in Band 4 der Schriftenreihe der Hessischen Rechtsanwaltschaft zu veröffentlichen. Mit der Einreichung seines Beitrages stimmt der Einreicher einer möglichen Veröffentlichung zu.

## Aufruf zur Weihnachtsspende 2012

Die Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte dankt für die Spenden in der Vergangenheit und teilt mit:

„Das Spendenergebnis stellt einen ganz besonderen Solidaritätsbeweis der Anwaltschaft in Deutschland dar. Im Jahr 2011 konnten wir einen Betrag von insgesamt EUR 125.775,00 verteilen: 184 in Not geratene Kolleginnen und Kollegen und deren nächste Angehörige bzw. Hinterbliebene aus 26 Kammerbezirken erhielten Geldspenden von i. d. R. je EUR 650,00, zusätzlich erhielten 37 Kinder Buchgutscheine im Wert von je EUR 20,00.

Die Dankbarkeit der Spendenempfänger/innen über die Zuwendung und die Solidarität innerhalb der Anwaltschaft ist in jedem Jahr sehr groß. So erreichten uns zahlreiche Zuschriften, in denen die Betroffenen für diese willkommene Beihilfe, z. B. zur Zahlung von ärztlichen Behandlungen, Bekleidung, Hausrat, Hörgeräten, Brillen, Krankenkassenbeiträgen u. v. m., ihre Dankbarkeit zum Ausdruck brachten.

Auch in diesem Jahr hoffen wir wieder auf Ihre Unterstützung, um Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten und ihren Angehörigen in unverschuldeten Notsituationen behilflich sein zu können. Diese Notlagen können verursacht sein durch Alter oder Krankheit, aber auch nach besonderen Schicksalsschlägen, wie z. B. früher Tod des Ehepartners.

**Daher der Aufruf: Helfen Sie mit Ihrer Spende!**

Zu Ihrer Information sei erwähnt, dass die Hülfskasse bei der Verteilung der Weihnachtsspende nicht auf Angehörige unserer Mitgliedskammern Braunschweig, Hamburg, Schleswig-Holstein sowie beim BGH beschränkt ist, sondern bundesweit notleidende Personen unseres Berufsstandes unterstützt.

Sollte Ihnen im Kollegenkreis ein Notfall bekannt sein, nehmen Sie bitte Kontakt zu uns auf. Wir helfen gern!

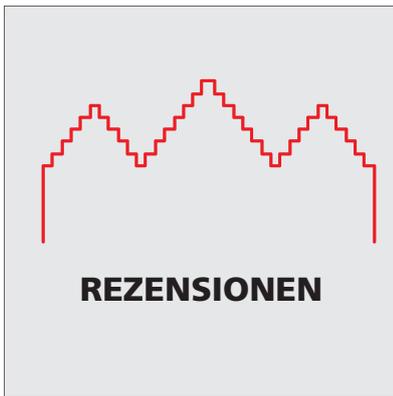
Die Spenden an die Hülfskasse sind steuerabzugsfähig. Für Spenden bis einschließlich € 200,00 genügen als Nachweis der Kontoauszug Ihres Kreditinstituts und die Angaben zu unserem Freistellungsbescheid. Die Hülfskasse ist wegen Förderung mildtätiger Zwecke nach dem Freistellungsbescheid vom 11. Juli 2011, Steuer-Nr. 17/432/06459, nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des KStG von der Körperschaftsteuer befreit.

Für Spenden ab € 200,00 erhalten Sie unaufgefordert eine Zuwendungsbestätigung. Auf Wunsch werden selbstverständlich gern auch Spendenquittungen für Beträge unter € 200,00 ausgestellt.

Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte, Kl. Johannisstraße 6/V, 20457 Hamburg  
Tel. (040) 36 50 79, Fax (040) 37 46 45

[Huelfskasse.rae@t-online.de](mailto:Huelfskasse.rae@t-online.de), [www.Huelfskasse.de](http://www.Huelfskasse.de)

Bankverbindungen: Deutsche Bank Hamburg,  
Konto 0 309 906 (BLZ 200 700 00),  
  
Postbank Hamburg,  
Konto 474 03-203 (BLZ 200 100 20)



## Anwaltsrecht und Anwaltschaften in Mittel- und Osteuropa

Auf der Basis eines Forschungsprojekts des Dokumentationszentrums des Kölner Instituts für Anwaltsrecht ist die vorliegende Studie "Anwaltsrecht und Anwaltschaften in Osteuropa" entstanden. Die Studie beschreibt für zwölf osteuropäische EU-Mitgliedstaaten den Rechtsdienstleistungsmarkt, den Zugang zum Anwaltsberuf, die Rechtsquellen des Anwaltsrechts, die anwaltliche Selbstverwaltung, die Berufspflichten der Anwälte, das Vertrags- und Vergütungsrecht der Anwälte sowie die Betätigungsmöglichkeiten ausländischer Anwälte. Die Studie bietet somit einen hervorragenden Überblick für in Osteuropa tätige Anwälte, Verbände und berufsrechtliche Forschungsstellen.

Mit diesem Werk, welches mit finanzieller Unterstützung der Bundesrechtsanwaltskammer entstanden ist, hat das Dokumentationszentrum für das Europäische Anwalts- und Notarrecht an der Universität zu Köln ein seit fünf Jahren betriebenes Projekt zu den Anwaltschaften der neuen EU-Mitgliedstaaten in Mittel- und Osteuropa abgeschlossen. Damit ist die erste systematische Darstellung der Anwaltschaften und des Anwaltsrechts in Mittel- und Osteuropa entstanden. Ein vergleichbares Werk existiert bislang weder in deutscher noch in englischer Sprache.

Dr. Matthias Kilian, Verlag C.H.BECK, 2012. Buch. XXVIII, Seiten 276, kartoniert, € 49,80, ISBN 978-3-406-63379-9

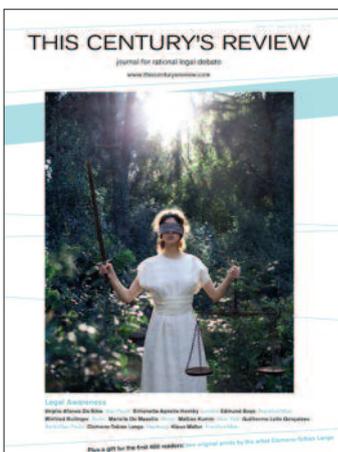
## The Secretariat's Guide to ICC Arbitration

Ende Juli ist der „The Secretariat's Guide to ICC Arbitration“ als ICC-Publikation 729 E erschienen: A Practical Commentary on the 2012 ICC Rules of Arbitration from the Secretariat of the ICC International Court of Arbitration, 2012 Edition, ICC-Publ. Nr. 729 E, ISBN 978 92 842 0136 5 E.J.: 2012 € 127,33 incl. 7% MwSt. Bezogen werden kann diese Publikation über [www.icc-deutschland.de](http://www.icc-deutschland.de).

The Secretariat's Guide to ICC Arbitration describes and explains the recently revised ICC Rules of Arbitration and how they operate. Written by leading ICC specialists, it provides first-hand information on the practices of the ICC Court and its Secretariat. This book is essential reading for anyone involved in international dispute resolution. In addition to offering a detailed, article-by-article commentary on the 2012 Rules, the Guide:

- Analyses the issues raised by their application at each stage of the proceedings
- Provides statistics on many aspects of ICC arbitration
- Lays out a roadmap for ICC arbitration users
- Gives tips on conducting arbitration proceedings effectively
- Compares the contents of the 2012 Rules and their predecessor, the 1998 Rules

## Juristische Publikation „This Century's Review“

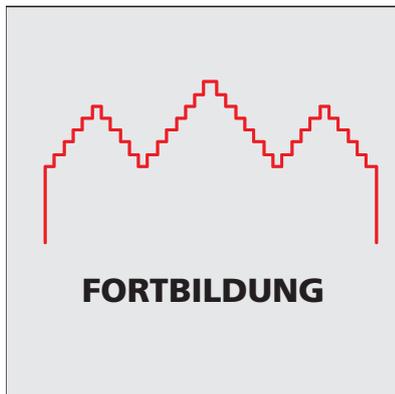


Die erste Ausgabe von THIS CENTURY'S REVIEW, journal for rational legal debate, ist im Juni erschienen und unter <http://www.thiscenturysreview.com> weltweit zu erwerben.

This Century's Review ist ein unabhängiges, internationales Magazin, das komplexe juristische Sachverhalte und Diskussionen verständlich darstellt. Es erscheint zwei Mal im Jahr und ist auf Papier gedruckt.

Die Autoren sind herausragende Akademiker und international tätige Rechtsanwälte, die zusammen mit Literaten, Historikern, und Künstlern die Kommunikationskraft der Zeitschrift ausmachen und zur Schönheit ihrer Gestaltung beitragen: Sie alle machen die großen juristischen Debatten unserer Zeit für den interessierten Leser zugänglich.

Die erste Nummer von This Century's Review widmet sich dem Thema „Legal Awareness“; darüber geschrieben haben Professoren der Juristischen Fakultäten in New York, São Paulo, und Berlin sowie erstklassige Rechtsanwälte der internationalen Kanzleien Clifford Chance und CMS Hasche Sigle - einmalig die Kooperation mit dem Künstler Clemens Tobias Lange!



**DAI** Deutsches  
Anwaltsinstitut e.V.

Deutsches  
Anwaltsinstitut e.V.  
DAI-Ausbildungszentrum  
Rhein/Main, Heusenstamm bei Frankfurt  
4. Quartal 2011

#### **Fachinstitut für Arbeitsrecht**

#### **DAI Late Nite Arbeitsrecht II: Neueste Entwicklungen im Recht der Arbeitnehmerüberlassung**

10.10.2012

Daniela A. Hangarter, LL.M., Rechtsanwältin, Frankfurt/Main

#### **DAI Late Nite Arbeitsrecht III: Beweisfragen im Diskriminierungsprozess**

14.11.2012

Prof. Dr. Martin Becker, Richter am Arbeitsgericht, Frankfurt am Main

#### **DAI Late Nite Arbeitsrecht IV: Neueste Rechtsprechung und Tendenzen zum Betriebsübergang**

05.12.2012

Prof. Dr. Martin Reufels, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Köln

#### **Vertiefungs- und Qualifizierungskurs Kündigungsschutzrecht**

18. – 19.10.2012

Klaus Griese, Richter am Arbeitsgericht, Hamm

#### **Erfolgreiche Prozessführung im Arbeitsrecht**

16.11.2012

Werner Ziemann, Vors. Richter am Landesarbeitsgericht, Hamm

#### **Arbeitsrecht aktuell Teil 3**

17.11.2012

Werner Ziemann, Vors. Richter am Landesarbeitsgericht, Hamm

#### **Arbeitsrecht kompakt 2012**

- Die gesamte Pflichtfortbildung im Arbeitsrecht an einem Tag

08.12.2012

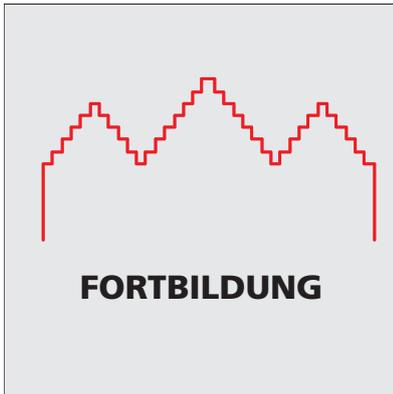
Prof. Dr. Martin Becker;

Klaus Griese, Richter am Arbeitsgericht, Hamm;

Dr. Jens-Wilhelm Oberwinter, LL.M.,

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht,

Frankfurt a. M.



### **Fachinstitut für Bank- und Kapitalmarktrecht**

#### **Update Kapitalmarktrecht 2012**

30.11.2012

Dr. Martin Lange, Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht, Hamm

### **Fachinstitut für Bau- und Architektenrecht**

#### **Der Architektenhonorarprozess - Angriff und Verteidigung**

02.11.2012

Dr. Ralf Averhaus, Rechtsanwalt, Fachanwalt für  
Bau- und Architektenrecht, Berlin;  
Dr. Winfried Holthaus, Vizepräsident des Landgerichts, Dessau-Roßlau

### **Fachinstitut für Erbrecht**

#### **Nachlasshaftung und Nachlassinsolvenz**

07.11.2012

Dr. Klaus-Peter Busch, Richter am Amtsgericht, Detmold

### **Fachinstitut für Familienrecht**

#### **Aktuelle Praxisfragen Güterrecht**

20.10.2012

Axel Weiss, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Düsseldorf

#### **Familienrecht kompakt**

- Die gesamte Pflichtfortbildung im Familienrecht an einem Tag

01.12.2012

Margarethe Bergmann, Leitende Richterin (Kordinatorin) des Familiengerichts, Köln;  
Gretel Diehl, Vors. Richterin am Oberlandesgericht, Frankfurt am Main;  
Axel Weiss, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Düsseldorf

### **Fachinstitute für Gewerblichen Rechtsschutz/ Informationstechnologierecht/Urheber- und Medienrecht**

#### **Effektive Gestaltung von Hard- und Softwareverträgen**

26.10.2012

Michael Intveen, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Informationstechnologierecht, Düsseldorf

### **Fachinstitut für Handels- und Gesellschaftsrecht**

#### **Aktueller Rechtsprechungsüberblick: Gesellschaftsrecht**

26.10.2012

Dr. Jens-Peter Kurzwelly, Richter am Bundesgerichtshof a. D., Karlsruhe

### **Fachinstitute für Handels- und Gesellschaftsrecht/Erbrecht/Steuerrecht**

#### **Unternehmensnachfolge**

07.12.2012

Dr. Marcel Krumm, Akad. Rat, Rechtsanwalt, Steuerberater,  
Ruhr-Universität, Bochum;  
Dr. Sebastian Spiegelberger, Notar a. D., Rosenheim

Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main

Kammer Aktuell 3/2012

---

**Fachinstitute für Insolvenzrecht/Handels- und Gesellschaftsrecht****Geschäftsführer-, Organ- und  
Beraterhaftung in Krise und Insolvenz**

30.11.2012

Dr. Andreas Olaf Schmidt, Richter am Amtsgericht, Hamburg

**Fachinstitut für Insolvenzrecht****Vertiefungs- und Qualifizierungskurs  
Sanierungsberatung in Krise und Insolvenz**

06. – 07.12.2012

Prof. Dr. Joachim Bauer, Rechtsanwalt, Berlin

**Fachinstitut für Kanzleimanagement****Entlastung des Anwalts im familienrechtlichen Mandat**

09.10.2012

Karin Scheungrab, Dipl.-Rechtspflegerin (FH),  
Trainerin für anwaltliches Gebührenrecht, Insolvenz,  
Zwangsvollstreckung und Kanzleimanagement**Fachinstitut für Medizinrecht****Das Berufsrecht der Zahnärzte und Vertragszahnarztrecht**

19.10.2012

Martin Voß, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Medizinrecht, Maître en Droit, Münster

**Fachinstitute für Medizinrecht/Handels- und Gesellschaftsrecht****Ausgewählte Probleme bei der Gestaltung ärztlicher Kooperationsverträge  
(Zivil-, Berufs-, Vertragsarzt-, Steuerrecht)**

24.11.2012

Dr. Andreas Meschke, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Medizinrecht, Düsseldorf;  
Dr. Rolf Michels, Dipl.-Kfm., Steuerberater, Köln**Fachinstitut für Miet- und Wohnungseigentumsrecht****Anwaltliche Strategien bei Kündigung und Räumung**

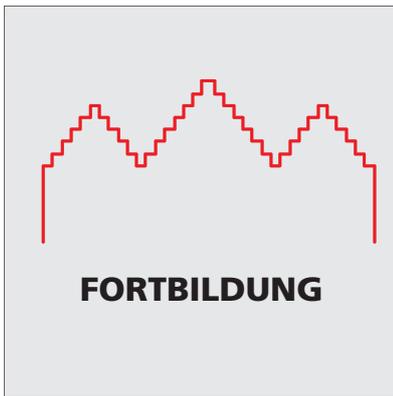
27.10.2012

Prof. Dr. Peter Scholz, Rechtsanwalt und Notar,  
Fachanwalt für Steuerrecht, Fachanwalt für Miet-  
und Wohnungseigentumsrecht, Wiesbaden**Mietrecht kompakt 2012**- Die gesamte Pflichtfortbildung im Miet-  
und Wohnungseigentumsrecht an einem Tag

08.12.2012

Dr. Oliver Elzer, Richter am Kammergericht, Berlin;

Dr. Klaus Lützenkirchen, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Köln;  
Michael Reinke, Richter am Amtsgericht, Berlin-Lichtenberg



### **Fachinstitute für Sozialrecht/Arbeitsrecht**

#### **Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Erwerbsleben - Vermeidung von Stolpersteinen bei der flankierenden Absicherung im Sozialrecht**

24.10.2012

Stephan Rittweger, Vors. Richter am Landessozialgericht, München

### **Fachinstitut für Sozialrecht**

#### **Sozialrecht kompakt 2012**

- Die gesamte Pflichtfortbildung im Sozialrecht an einem Tag

15.12.2012

Dr. Jürgen Brand, Rechtsanwalt, Richter des Verfassungsgerichtshofs  
für das Land NRW, Hagen;

Astrid Lente-Poertgen, Vors. Richterin am Landessozialgericht, Essen;

Bettina Schmidt, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Arbeitsrecht,  
Fachanwältin für Sozialrecht, Bonn

### **Fachinstitute für Steuerrecht/Europäisches Gemeinschaftsrecht und Internationales Recht**

#### **Praxis des Internationalen Steuerrechts\***

05. – 06.11.2012

Dr. Dirk Pohl, Dipl.-Finanzwirt, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht,  
Steuerberater, München (Leitung);

Prof. Dr. Dietmar Gosch, Vors. Richter am Bundesfinanzhof, München;

Dr. Hans Georg Raber, Leiter Steuer- und Zollrecht Volkswagen AG, Wolfsburg

\* Veranstaltungsort: Frankfurt am Main, Steigenberger Frankfurter Hof

### **Fachinstitute für Steuerrecht/Handels- und Gesellschaftsrecht**

#### **Grund- und Standardprobleme der gesellschaftsrechtlichen und steuerrechtlichen Beratungspraxis**

30.11. – 01.12.2012

Dr. Jürgen Christ, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Steuerrecht, Hannover;

Prof. Dr. Michael Fischer, Christian-Albrechts-Universität - Institut für Wirtschafts- und Steuerrecht, Kiel

#### **Fachinstitut für Steuerrecht**

#### **Steuerrecht kompakt**

- Die gesamte Pflichtfortbildung im Steuerrecht an einem Tag

15.12.2012

Friedemann Kirschstein,

Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Fachanwalt für Steuerrecht, Lübeck;

Elmar Mohl, Dipl.-Finanzwirt, Umsatzsteuer-Sonderprüfer

### **Fachinstitute für Versicherungsrecht/Handels- und Gesellschaftsrecht/ Strafrecht**

#### **D&O-Versicherung – Managerhaftung – Compliance**

23.11.2012

Dr. Frank Heerspink, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Fachanwalt für Strafrecht, Köln;

Dr. Thomas Wax, MBA, Rechtsanwalt, München

## Fachinstitut für Verwaltungsrecht

### Naturschutzrecht in der Bauleit- und Fachplanung

12.10.2012

Siegfried de Witt, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Berlin

#### Anfragen und Anmeldungen richten Sie bitte an:

Deutsches Anwaltsinstitut e. V.

Universitätsstr. 140, 44799 Bochum

Tel. (02 34) 9 70 64 - 0, Fax (02 34) 70 35 07

[info@anwaltsinstitut.de](mailto:info@anwaltsinstitut.de)

Detaillierte Informationen erhalten Sie online, per E-Mail oder Telefon.

5 % Rabatt bei Online-Buchung: [www.anwaltsinstitut.de](http://www.anwaltsinstitut.de)

alle Veranstaltungen finden im DAI-Ausbildungszentrum

Rhein/Main, Heusenstamm bei Frankfurt, statt

Levi-Strauss-Allee 14, 63150 Heusenstamm



### Seminar (talks, questions and answers) am 09.11.2012



Seminar in Kooperation der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main  
und

der Kanzlei „Sydney Mitchell Solicitors“ aus der Partnerstadt Birmingham zum Thema

UK Company Law and rendering Legal services

Advantages and disadvantages of:-

- The UK Limited Liability Status (“Ltd”)
- The UK LLP (Limited Liability Partnership)
- The UK Partnership
- How to set up each of these entities
- ABS (Alternative Business Structures)”

**Referenten:**

- John Irving (Partner, Sydney Mitchell LLP, Birmingham)
- Kam Majevalida (Partner, Sydney Mitchell LLP, Birmingham)
- Leanne Schneider-Rose (Sydney Mitchell LLP, Birmingham)

Fachgespräche werden begleitet von der deutsch-englischen Übersetzerin Frau Elisabeth Frech Strotmann

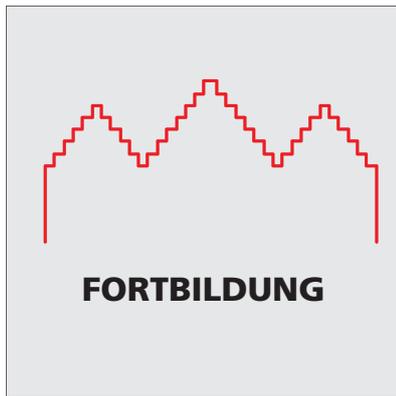
**Wann:** Freitag, den 09. November 2012, 16:00 bis 18:00 Uhr

**Wo:** Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, Bockenheimer Anlage 36, 60322 Frankfurt am Main

**Verpflegung:** „Shortbread and Tea“

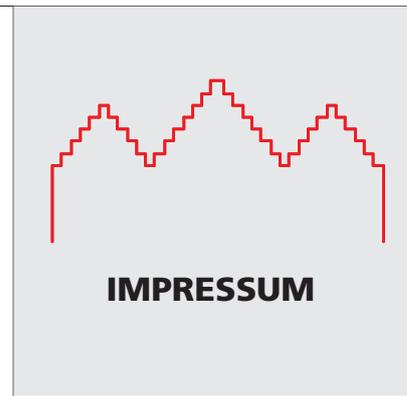
**Anmeldungen:** per Formularblatt (auf unserer Homepage [www.rechtsanwaltskammer-ffm.de](http://www.rechtsanwaltskammer-ffm.de)  
unter Mitglieder/Veranstaltungen „Seminar (talks, questions and answers)“ abrufbar)

oder per Mail [bese@rak-ffm.de](mailto:bese@rak-ffm.de)



## Mit Xing, Facebook & Co zu neuen Mandanten ?

- Chancen und Risiken von Social Media für das Anwaltsmarketing am 03.12.2012



Seminar in Zusammenarbeit der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main mit der Firma „Hoesch & Partner GmbH Versicherungsmakler“ mit den Themen:

- Situation auf dem deutschen Rechtsmarkt
- Verschiedene Versuche erfolgreicher Positionierung
- Die Entwicklung des anwaltlichen Werberechts- was ist noch erlaubt, was nicht?
- Social Media als erlaubte Werbung ? Berufsrechtliche Aspekte der Verwendung von Social Media.

### Referenten:

- Rechtsanwalt und Mediator Markus Hartung, Berlin  
Vorsitzender des Ausschuss Berufsrecht im Deutschen Anwaltverein,  
Inhaber der Law Firm Companion ([www.tlfc.de](http://www.tlfc.de));  
Dozent an der Bucerius Executive Education  
([www.bucerius-education.de](http://www.bucerius-education.de))
- Rechtsanwalt Dr. Carsten Ulbricht M.C.L., Stuttgart  
Diem & Partner [www.diempartner.com](http://www.diempartner.com);  
Blog <http://www.rechtzweinull.de/>
- Leanne Schneider-Rose (Sydney Mitchell LLP, Birmingham)

### Wann:

Montag, den 03. Dezember 2012, 18:30 Uhr

### Verpflegung:

im Anschluss beim „Get Together“ Wein und Käse

### Wo:

Hoesch & Partner GmbH Versicherungsmakler,  
Rüsterstr. 1, 60325 Frankfurt am Main

### Kosten:

70,00 € p.P.

### Anmeldungen:

per Formularblatt (auf unserer Homepage [www.rechtsanwaltskammer-ffm.de](http://www.rechtsanwaltskammer-ffm.de) unter Mitglieder/Veranstaltungen „Mit Xing, Facebook & Co zu neuen Mandanten ?- Chancen und Risiken von SocialMedia für das Anwaltsmarketing“ abrufbar)

oder per Mail [zeiss@rak-ffm.de](mailto:zeiss@rak-ffm.de)

### Herausgeber

Rechtsanwaltskammer  
Frankfurt am Main  
Bockenheimer Anlage 36  
60322 Frankfurt am Main  
Telefon: 069/170098-01  
Telefax: 069/170098-50  
E-Mail: [info@rak-ffm.de](mailto:info@rak-ffm.de)  
web: [www.Rechtsanwaltskammer-ffm.de](http://www.Rechtsanwaltskammer-ffm.de)

### Verantwortlicher Redakteur

Dr. Rudolf Lauda  
(Hauptgeschäftsführer)

Realisierung, DTP-Druckvorlage  
und Druck

Friedrich Bischoff  
Druckerei GmbH  
Frankfurt am Main

### Beilagen:

Fortbildungsveranstaltungen  
der Fortbildungs- und Service  
GmbH der Hessischen  
Rechtsanwaltschaft